

Die Deutsche
Gewerbe-Ordnung

für die

Praxis in der Preussischen Monarchie

mit Kommentar

und

einem Anhange

enthaltend

die Gesetze zur Ergänzung der Gewerbeordnung (eingeschränkte Hilfskassen, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gebrauch von Sprengstoffen, Krankenversicherung, Unfallversicherung), so wie die Preussischen Gewerbesteuer-Gesetze und das Gesetz betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen

von

F. Marcinowski,

Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Finanzministerium.

Vierte Auflage.

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1888.

**Gebundene Exemplare sind zum Preise von 17 Mark 50 Pf.
durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

Die Deutsche
Gewerbe-Ordnung

für die

Praxis in der Preussischen Monarchie

mit Kommentar

und

einem Anhange

enthaltend

die Gesetze zur Ergänzung der Gewerbeordnung (eingeschriebene Hülfsklassen, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gebrauch von Sprengstoffen, Krankenversicherung, Unfallversicherung), so wie die Preussischen Gewerbesteuer Gesetze und das Gesetz betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen

von

F. Marcinowski,

Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Finanzministerium.

Vierte Auflage.

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1888.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat durch die seit ihrer Emanation erlassenen ergänzenden und abändernden Gesetze eine so wesentliche Umgestaltung erfahren, daß die Herstellung einer vollständigen übersichtlich geordneten Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften sowie der ergangenen Bestimmungen und Entscheidungen in der Praxis ein dringendes Bedürfnis geworden ist.

Die Schwierigkeit, sich im gegebenen Falle über das betreffende Rechtsgebiet leicht und gründlich zu informiren, führte mich bereits in der Zeit meiner Funktionirung als Hauptvorsteher des gewerblichen Centralvereins der Provinz Preußen zu dem Entschluß, den reichhaltigen Stoff zu sichten, und in einer dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Weise zu ordnen. Die Ausführung dieser Aufgabe habe ich später fortgesetzt und bis auf die Neuzeit fortgeführt.

Die vorliegende Bearbeitung giebt nun zunächst in der Einleitung eine ausführliche geschichtliche Darstellung des bestehenden Rechts, und bietet demnachst außer dem Text der Gewerbeordnung den Wortlaut sämtlicher hiermit im Zusammenhange stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. So sind außer den Novellen zur Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, vom 2. März 1874, vom 7. und 8. April 1876, vom 11. Juni und 17. Juli 1878 und vom 23. Juli 1879 die Gesetze über die Ablösung gewerblicher Berechtigungen, über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, über die Beschlagnahme des Arbeitslohns, über den Schadenersatz bei Tödtungen und Körperverletzungen

gen, über Marktstandsgeld, über den Verkehr mit Arzneimitteln, über die Schutzmaßregeln gegen die Sozialdemokratie und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln in allen einschlagenden Bestimmungen mit ihrem Wortlaut zum Abdruck gebracht. In gleicher Weise sind im Wesentlichen auch die zur Ergänzung der Vorschriften der Gewerbeordnung seitens des Reichskanzlers sowie seitens der Preussischen Staatsregierung ergangenen Ausführungs-Anweisungen behandelt, und außerdem sämtliche wesentlichen Rescripte der beteiligten Ministerien sowie die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe ihrem vollständigen Inhalte nach an geeigneter Stelle eingeschaltet. Es soll durch dieses Arrangement das lästige, zeitraubende, die Uebersicht beeinträchtigende, Zusammensuchen des einschlagenden Materials beseitigt, und Jedem die Möglichkeit geboten werden, sich über das ihn interessirende Gebiet des Wissens ohne Schwierigkeit genau und gründlich zu orientiren. Diese Behandlung des Stoffs dürfte dem Laien wie dem Praktiker gleich willkommen sein, und dazu beitragen, die Kenntniß und das richtige Verständniß der zur Regelung des Gewerbewesens gegebenen Vorschriften zu erleichtern. Die Mannigfaltigkeit der in den Einzelstaaten des Deutschen Reichs bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen legte mir die Nothwendigkeit auf, die Bearbeitung auf die bezüglichen Verhältnisse der Preussischen Monarchie zu beschränken.

In dem Anhang sind unter I. die auf den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen bezüglichen Reichsgesetze zusammengestellt, unter II. die für die Veranlagung und Erhebung der in Preußen bestehenden Staats-Gewerbsteuer maßgebenden Vorschriften mit Rücksicht darauf, daß die auf dem Gesetz vom 30. Mai 1820 beruhende Gewerbesteuer-Gesetzgebung durch mehrere abändernde Gesetze durchbrochen und deshalb schwer zu übersehen ist, in eine zur Erleichterung der Uebersicht und zur besseren Orientirung bestimmte Anordnung gebracht.

Berlin im Dezember 1879.

Der Verfasser.

Vorrede zur dritten Auflage.

In Ausführung des Art. 16 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) ist der Text der Gewerbeordnung unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche derselbe durch das gedachte Gesetz und die Reichsgesetzgebung der früheren Jahre (1872. 1874. 1876. 1878. 1879. 1880. 1881) sowie durch die vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesraths vom 26. Juli 1881 und 21. April 1883 erfahren hat, in neuer Redaction durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Hierdurch ist dem längst gefühlten Bedürfniß einer übersichtlichen amtlichen Zusammenstellung abgeholfen und den wichtigen Reformarbeiten des letzten Jahrzehnts der Stempel des Abschlusses aufgedrückt. Die neue Auflage des von mir ausgearbeiteten Commentars der Gewerbeordnung schließt sich dieser redactionellen Umgestaltung eng an, und berücksichtigt außerdem nicht allein sämmtliche, seit dem Jahre 1879 auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung stattgehabten Vorgänge, sondern nimmt auch auf die entsprechende Bervollständigung der sonstigen ergänzenden und erläuternden Materialien Bedacht. Es darf in dieser Beziehung namentlich auf die Verordnung vom 17. November 1880 (Volkswirthschaftsrath, die Verwaltungsgesetze vom 26. Juli 1880, vom 30. Juli und 1. August 1883, sowie auf das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, ferner auf die für das Verständniß und die richtige Handhabung der Reformgesetze maßgebenden Stellen aus den Motiven und Kommissions-

verhandlungen, auf die publizirten Rechtsausführungen des Bundesraths, die Rechtsprüche des Reichsgerichts und des Kammergerichts, so wie auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, des Reichskanzlers und des Ministers für Handel und Gewerbe hingewiesen werden. Die Erläuterungen sind auf den Inhalt des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (Verkehr mit Nahrungsmitteln *ic.*) ausgedehnt und dadurch auch für die Anwendung dieses wichtigen Gesetzes die vielfach gewünschte Anleitung geboten.

Ich glaube mich umsomehr der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Inhalt und die Anordnung der neuen Auflage den Anforderungen der Praxis Genüge leisten wird, als die bei der ersten Auflage gewählte Form der Bearbeitung überall die wohlwollendste Beurtheilung erfahren hat.

Berlin im November 1883.

Der Verfasser.

Vorrede zur vierten Auflage.

Die umfassende Ausdehnung und Verzweigung der auf die Ordnung des Gewerbebetriebes gerichteten Gesetzgebung bringt es mit sich, daß sowohl die Legislative als auch die Verwaltung und Judikatur durch das unausgesetzt neu herantretende Bedürfniß des Ausbaus bezw. der Erläuterung der Bestimmungen in stetiger Bewegung erhalten werden. Wenn auch die deutsche Gewerbeordnung durch den größeren Reformatakt des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 einen vorläufigen Abschluß gefunden hat, so ist doch in der weiteren Ausführung der leitenden Grundsätze, in der Auslegung und Durchführung der bestehenden Vorschriften kein merkbarer Stillstand eingetreten, vielmehr hat sich schon nach Verlauf weniger Jahre ein so umfangreiches Material zur Ergänzung und Erläuterung der Gewerbeordnung angesammelt, daß sich in der Praxis die Sichtung und Ordnung desselben als eine Nothwendigkeit herausstellt. Da nun der herausgegebene Kommentar der deutschen Gewerbeordnung sich die Aufgabe stellt und bei richtiger Auffassung seines praktischen Zwecks auch stellen muß, der Entwicklung der Gesetzgebung, Administration und Judikatur möglichst schnell und eingehend zu folgen, so mußte bei Veranstaltung der neuen Auflage das in der Zwischenzeit angehäufte reiche Material in zweckentsprechender Anordnung eingeschaltet und nutzbar gemacht werden. Das Interesse thunlichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit ist hierbei gleichmäßig durch eine Bearbeitung gewahrt, welche neben der fortgesetzten Kommentirung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1876 betreffend den Verkehr mit

Nahrungsmitteln und des Reichsgesetzes vom 7. April 1876, 1. Juni 1884 betreffend die eingeschriebenen Hülfsklassen die eingehendere Erläuterung anderer wichtiger Ergänzungsgesetze (R.Ges. v. 1. Juni 1884 betreff. die eingeschriebenen Hülfsklassen; R.Ges. v. 9. Juni 1884 betreffend den Gebrauch von Sprengstoffen, Ges. betreffend das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881, Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie) in Betracht gezogen, auch durch geeignete Benutzung inzwischen erschienener Sammlungen von Rechtsprüchen des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts dem Kommentar eine werthvolle Bereicherung zugeführt hat. Der Gebrauch des Kommentars wird durch eine in zweckmäßiger Form spezialisirte, auch auf die Erläuterungen ausgedehnte Inhaltsübersicht wesentlich erleichtert.

Die auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung und der Regelung des Verkehrs mit Nahrungs-, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen haben im Anhange Aufnahme gefunden.

Die in den früheren Auflagen abgedruckten Gesetze betreffend den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen sind in die neue Auflage nicht übernommen, weil diese, mit der Gewerbeordnung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Bestimmungen zur Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Ausdehnung des Werkes hinter den vorhin erwähnten wichtigeren und umfangreichen Ergänzungsgesetzen zurückstehen mußten.

Berlin, im Juni 1888.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1*
Geschichtliche Entwicklung der Reichs-Gewerbeordnung und der Ergänzungsgesetze. (Maß-, Gewichtsordnung, Mächungsordnung, Schutz des Urheberrechtes gewerblicher Leistungen.)	
Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.)	
Titel I. Allgemeine Bestimmungen.	
Gewerbebetrieb §. 1—4	1
Geltungsbereich der Gewerbeordnung, Zuständigkeit. Centralinstanz. Volkswirtschaftsrath (Verordnung vom 17. November 1886). Begriff des Gewerbes. Gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe. Zünfte und Korporationen.	
Beschränkungen des Gewerbebetriebes durch Zoll-, Steuer- u. Postgesetze §. 5	12
Postwesen. Zollgesetze. Preßgewerbe. Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.	
Gewerbe, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet §. 6	17
Heilkunde; Verkehr mit Arzneimitteln (Verordnung v. 4. Januar 1875). Verkehr mit Honigpräparaten. Verkehr mit künstlichem Mineralwasser.	
Aufhebung von Landesgesetzen §. 7	26
Abgaben. Gewerbesteuer. Abdeckereigewerbe. Gesetze vom 17. Januar 1845 und vom 17. December 1872. Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen in den neu erworbenen Provinzen (Gesetz vom 17. März 1868).	
Ablösung von Gewerberechten §. 8	50
Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösbarkeit. Berechtigungen §. 9	51
Erwerbung bezw. Begründung von Gewerberechten §. 10	51
Gewerberecht der Frauen §. 11	51
Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Auslandes §. 12	52
Gewerbebetrieb der Personen des Soldaten- und Beamtenstandes.	
Einfluß des Bürgerrechtes §. 13	55

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

Anzeige des Gewerbebetriebes §. 14	56
Polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes §. 15 . .	59

Zuständigkeit. Instanzenzug. Beschwerden.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen
(§§. 16—29).

Bezeichnung der Anlagen §. 16	66
Zuständigkeit für die Genehmigung. Verfahren. Begriff der Anlage.	
Erfordernisse des Antrages auf Genehmigung §. 17	86
Prüfung durch die Behörde §. 18	87
Einwendungen §. 19	88
Rekurs §. 20	88
Behörden und Verfahren §. 21	88
Kosten §. 22	89
Stauanlagen. Oeffentliche Schlachthäuser (Gesetz v. 18. März 1868). Vert- liche Beschränkungen §. 23	90
Anlegung von Dampfkesseln §. 24	94
Allgemeine polizeiliche Bestimmungen. (Bekanntmachung v. 29. Mai 1871.) (Gesetz v. 3. Mai 1872.) Dampfschiffskessel (Bekanntmachung vom 18. Juli 1883).	
Dauer der Genehmigung der Anlage, Veränderungen im Betriebe §. 25 .	109
Privatklage §. 26	110
Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch §. 27	111
Durch Wind bewegte Triebwerke §. 28	111

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen
(§§. 29—41).

Approbation der Apotheker und Aerzte §. 29	112
Bekanntmachungen, betreffend die ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung; ferner betreffend die Prüfung der Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker; sowie der Apothekergehülfen. Verfahren bei Entzie- hung einer erteilten Approbation.	
Unternehmer von Privat-Entbindungs-, Kranken- u. Irrenanstalten. Hebe- ammen §. 30	142
Verfahren bei Verfassung der Genehmigung. Zuständigkeit.	
Betrieb des Hufbeschlaggewerbes §. 30a. Gesetz vom 18. Juni 1884 . .	145
Seefischer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe u. Lootsen §. 31	150
Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Seefischer und See- steuerleute.	
Schauspielunternehmer §. 32	170
Gastwirthschaft. Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spi- ritus §. 33	171

	Seite
Begriff des Branntweins. Konsumvereine. Kleinhandel (Begriff). Schankwirtschaft (Begriff. Persönliche und lokale Erfordernisse). Gast- und Speisewirtschaft. Verfahren. Schankgefäße. Gesetz vom 20. Juli 1881.	
Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen. Theatralische Vorstellungen §. 33 a. b.	193
Abhaltung von Tanzlustbarkeiten §. 33 c.	197
Pfandleih. Handel mit Giften. Betrieb des Loofengewerbes. Marktscheider §. 34	198
Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht. Betrieb v. Badeanstalten; Trödelhandel. Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Baumwolle oder Leinen. Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen. (Gesetz vom 6. Mai 1884 mit Kommentar.) Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Agenten. Stellenvermittler. Auktionatoren §. 35	201
Feldmesser. Auktionatoren. Güterbestätiger. Schaffner. Wäger. Messer. Bräder. Schauer. Stauer u. s. w. §. 36	204
Straßengewerbe §. 37	207
Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 mit Kommentar §. 38	208
Schornsteinfeger §. 39	219
Art der Ertheilung der Approbationen und Genehmigungen §. 40	220
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse (§§. 41—55).	
Befugniß zur Annahme von Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, Lehrlingen §. 41	221
Betrieb außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung §. 42	221
Beschränkungen des Betriebes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten §§. 42 a. b. .	223
Besondere Vorschriften wegen des Vertriebes von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken §. 43	227
Aufkauf von Waaren bezw. Aufsuchen von Bestellungen beim stehenden Gewerbe §. 44	228
Legitimationskarten für den vorbezeichneten Gewerbebetrieb. Verfassung derselben. Verfahren §. 44 a.	231
Stellvertretung beim stehenden Gewerbebetriebe §. 45	234
Stellvertretung nach dem Tode eines Gewerbetreibenden §. 46	235
Stellvertretung für konzessionirte oder angestellte Personen §. 47	236
Uebertragung von Realberechtigungen §. 48	236
Freiüberräumung für den Beginn. Die Ausführung einer Anlage oder eines Unternehmens bezw. für den Anfang eines Gewerbebetriebes §§. 49. 50.	237
Unterfassung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage §§. 51. 52 .	238
Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen u. Bestellungen §. 53 .	240
Verfahren und Behörden in den Fällen §§. 51. 35. 33 a. 53. — §. 54 . .	244

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Charakterisirung des Hausirgerwerbes. Gewerbliche Niederlassung. Wanderlagerbetrieb. Begriff der Waare. Waarenaufkauf, künstlerische Lei-

	Seite
stungen, Grundsätze bei Ausstellung von Wandergewerbefcheinen, für Gesellschaften, welche Musikvorstellungen u. öffentlich darbieten wollen §. 55	244
Beschränkungen des Hausfirgewerbes. Ausgeschlossene Gegenstände. Besondere Vorschriften wegen des Vertriebes von Druckschriften u. s. w. §. 56	263
Ausübung der Heilkunde. Vermittlung von Darlehns- und Rückkaufgeschäften. Aufforderungen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus §. 56 a	279
Befugnisse des Bundesrathes, des Reichstages und der Landesregierungen §. 56 b	280
Versteigerung, Glücksspiel oder Auspielung; öffentliche Ankündigung des Gewerbebetriebes, insbesondere bei den Wanderlagern §. 56 c	281
Hausfirbetrieb der Ausländer (Bekanntmachung des Bundesrathes). Circular-Reskript v. 26. Oktober 1881. Formulare für Wandergewerbefcheine §. 56 d	283
Verfugung des Wandergewerbefcheines §§. 57. 57 a. b	291
Zurücknehmen des Wandergewerbefcheines §. 58	294
Fälle, in denen es eines Wandergewerbefcheines nicht bedarf §. 59	295
Unterfugung des Gewerbebetriebes in Fällen des §. 59. Nr. 1—3. §. 59 a .	298
Dauer des Wandergewerbefcheines. Räumliche Begrenzung. Formular §. 60	299
Betrieb der Gewerbe §. 55. Nr. 4 von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten §. 60 a	303
Zulassung minderjähriger Personen §. 60 b	303
Verpflichtungen des Inhabers des Wandergewerbefcheines §. 60 c	303
Uebertragbarkeit des Wandergewerbefcheines. Gemeinsame Wandergewerbefcheine. Umherziehende Schauspielergesellschaften §. 60 d	305
Behörden für Ertheilung u. Zurücknahme der Wandergewerbefcheine §. 61	307
Begleiter beim Hausfirbetriebe §. 62	307
Verfahren bei Verfugung oder Zurücknahme des Wandergewerbefcheines §. 63	310

Titel IV.

Marktverkehr.

Marktverkehr im Allgemeinen; Vertrieb von Handwerkerwaaren; Marktverkehr der Ausländer §. 64	311
Zahl, Zeit und Dauer der Märkte §. 65	312
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs §. 66	313
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs §. 67	313
Abgaben für den Marktverkehr, Gesetz, betreffend die Abgaben von Marktstandsgelbern vom 26. April 1872. — §. 68	314
Marktordnung §. 69	316
Besondere Märkte, Befugniß der Erweiterung des Marktverkehrs §. 70 . .	316
Beschränkungen des Marktverkehrs §. 71	316

Titel V.

Zagen.

Pollzeiliche Zagen im Allgemeinen §. 72	316
Verkauf von Bachwaaren (Angabe von Preis und Gewicht, Berechtigung einer Waage) §§. 73. 74	317

	Seite
Gastwirth, Verzeichniß der Preise §. 75	318
Lagen für Lohnbediente und andere Personen, welche öffentlich ihre Dienste oder Transportmittel anbieten §. 76	318
Lagen für Schornsteinfeger §. 77	319
Lagen für Gewerbetreibende des §. 36 der Gew.O. §. 78	319
Zulässigkeit der Ermäßigung der Preise und Lagen §. 79	319
Lagen für Apotheker und Aerzte. Verordnung vom 4. November 1874. Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die amtlichen Geschäfte zu gewährenden Vergütungen §. 80	319

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

Statuten derselben §. 81	324
Zulässigkeit des Austritts §. 82	325
Ausschließung vom Eintritt §. 83	325
Prüfung, Prüfungszeugniß §. 84	326
Austrittsgelder, Zulässigkeit der Theilnahme an andern Innungen §. 85	327
Entziehung einzelner Rechte des Innungsverbandes §. 86	327
Verhältnisse bei eintretendem Tode eines Innungsgeoffen §. 87	327
Vorstand der Innung §. 88	328
Fälle, in welchen es der Genehmigung von Rechts-handlungen der Innun- gen bedarf §. 89	328
Zahlungen aus der Innungskasse §. 90	328
Beitreibung der Innungsbeiträge §. 91	329
Abänderungen des Statutes §. 92	329
Auflösung der Innung §§. 93. 94	329
Aufsicht über die Innungen §. 95	330
Beschränkung des Aufsichtsrathes §. 96	331

II. Neue Innungen.

Voraussetzung u. Aufgabe der neuen Innungen. (Anweisung v. 2. März 1882. Bef. v. 11. Januar 1882.) Musterstatut §. 97	331
Ausdehnung der Wirksamkeit der Innungen (Fachschulen für Lehrlinge, Ver- anstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, Unterstützung der Innungsmitglieder, Schiedsgerichte) §. 97 a	362
Abgrenzung des Bezirkes, Benennung der Innung §. 98	363
Erfordernisse des Innungsstatutes §. 98 a	363
Thätigkeit der Verwaltungsbehörde, Verjagung der Genehmigung bzw. der Abänderung des Statutes §. 98 b	365
Nebenstatuten §. 98 c	366
Rechtsfähigkeit der Innung §. 99	367
Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahmefähigkeit §. 100	367
Rechte der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen §. 100 a	369
Unzulässigkeit der Ueberschreitung des Innungszweckes. Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen §. 100 b	370

	Seite
Rechnungslegung. Besondere Vorschriften für Krankentassen der Innungen §. 100 c	370
Schiedsgerichte §. 100 d	371
Besondere Vorschriften für Innungen, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat §. 100 e	372
Heranziehung von Arbeitgebern, welche nicht Innungsmitglieder sind §. 100 f	374
Einrichtungen, zu welchen Beiträge erhoben werden können §. 100 g	375
Veröffentlichung der Verfügungen §. 100 h	375
Recht der Benutzung der Einrichtungen. Schiedsgericht §. 100 i	376
Beiträge §. 100 k	376
Rechnungslegung §. 100 l	376
Befreiung von der Beitragspflicht §. 100 m	377
Zusammensetzung und Legitimation des Innungsvorstandes §. 101	378
Bildung eines gemeinsamen Innungsausschusses §. 102	379
Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses §. 103	380
Auflösung der Innung, Verwendung des Innungsvermögens §. 103 a	381
Aufsichtsbehörde der Innungen §. 104	382
Bildung von Innungsverbänden §. 104 a	385
Erfordernisse des Statutes §. 104 b	385
Genehmigung des Statutes. Aenderungen desselben §. 104 c	386
Pflichten des Verbandsvorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde §. 104 d	387
Versammlungen §. 104 e	387
Befugniß der Verbandsvorstände zu Berichten, Anträgen und Gutachten §. 104 f	388
Auflösung von Innungsverbänden §. 104 g	388
Juristische Persönlichkeit der Innungsverbände §. 104 h	389
Legitimation der Vertretung derselben §. 104 i	391
Aufgaben der Innungsverbände. Nebenstatuten §. 104 k	391
Aufsichtsrecht der höheren Verwaltungsbehörde §. 104 l	392
Auflösung im Falle des Konkurses §. 104 m	392
Abwidmung der Geschäfte §. 104 n. o	392

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeiten an Sonn- und Festtagen §. 105	394
Beschränkung der Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind §. 106	395
Arbeitsbücher §§. 107—112	396
Zeugnisse §. 113	399
Kosten der Arbeitsbücher und Zeugnisse §. 114	399
Auszahlung der Löhne (Gesetz v. 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes §. 115	399
Folgen einer vorschriftswidrigen Art der Löhnung §. 116	403
Zulässigkeit von Verträgen und Verabredungen in Betreff der Art der Löhnung § 117	403

	Seite
Kreditirung von Waarenforderungen in Anrechnung auf den Lohn §. 118	404
Bezeichnung derjenigen Personen, auf welche §§. 115—118 Anwendung finden §. 119	404
Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren (Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen zc. herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen) §. 120	404
Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern. Schiedsgerichte §. 120 a	421
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.	
Pflichten der Gesellen und Gehülfen §. 121	422
Kündigung des Arbeitsverhältnisses §. 122	423
Entlassung von Gesellen und Gehülfen ohne Kündigung §. 123	423
Zulässigkeit des Verlassens der Arbeit ohne Kündigung §. 124	425
Folgen der Verleitung zur vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses §. 125	425
3. Lehrlingsverhältnisse.	
Pflichten des Lehrherrn §. 126	426
Pflichten des Lehrlings §. 127	426
Dauer des Lehrverhältnisses §. 128	427
Zeugnisse und Lehrbriefe §. 129	427
Folgen des vorzeitigen Verlassens des Lehrherrn seitens des Lehrlings §. 130	428
Auflösung des Lehrverhältnisses während der Lehrzeit §. 131	428
Entschädigungsforderungen aus dem Lehrverhältniß §§. 132. 133	429
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.	
Anwendung der §§. 121—133 §. 134	430
Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten von 14—16 Jahren und Wöchnerinnen §. 135	431
Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter §. 136	433
Arbeitskarten für Beschäftigung von Kindern in Fabriken §. 137	434
Anzeige bei Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken §. 138	435
Ausnahmen der Beschränkungen des §. 135 Abs. 2—4 und §. 136 in dringenden Fällen §. 139	436
Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige. (Nachtarbeit, Arbeit der Kinder.) Besondere Bestimmungen für die Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke, Glashütten und Spinnereien §. 139 a	437
Aufsicht über die Fabriken. Gewerberäthe. Dienstanweisung für dieselben vom 24. Mai 1879. — §. 139 b	443
Titel VIII.	
Gewerbliche Hilfskassen.	
Allgemeine Bestimmungen §. 140	449
Bildung von Hilfskassen. Stellung der Gemeindebehörde §. 141	450
Betheiligung an Hilfskassen §§. 141 a. 141 b	450

	Seite
Zulässigkeit des Vorschusses von Beiträgen, der Leistung von Zuschüssen seitens der Fabrikhaber. Verpflichtung der Anmeldung seitens des Arbeitsgebers §. 141 c	451
Verjährung der Forderungen der Kasse §. 141 d	451
Zulässigkeit der Anordnung von Hilfsklassen seitens größerer Kommunalverbände §. 141 e	451
Besondere Bestimmungen für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben §. 141 f	451
Titel IX.	
Ortsstatuten.	
Zulässigkeit und Genehmigung derselben §. 142	452
Titel X.	
Strafbestimmungen.	
Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Reichsgesetz v. 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie nebst Kommentar. — §. 143	452
Zu widerhandeln der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten §. 144	463
Mindestmaß der Strafen im Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe. Verjährung §. 145	464
Befrafung der Zu widerhandlungen gegen §§. 56 Nr. 6, 111, 115, 116, 135, 136, 139, 139 a Gew.D. — §. 146	465
Befrafung der Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften, gegen Konzessionen, Approbationen, Bestellungen, ferner gegen §§. 16, 24, 120 Gew.D. — §. 147	467
Befrafung der Zu widerhandlungen gegen §§. 14, 33 b, 35, 42 a—44 a, 44 a, 55, 56 Abf. 1, 2 Nr. 1—5, 7—9 Abf. 3, 56 a, b, c, d, 59 Nr. 1—3, 59 a, 60 Abf. 1, 60 a, 60 b, 60 c Abf. 2, 3, 60 d Abf. 3, 100 e Nr. 2, 131 Abf. 2. — §. 148	474
Befrafung der Zu widerhandlungen gegen §§. 42 b, 43, 44 a Abf. 2, 56 letzter Abf., 60 Abf. 1, 138, 139 b Gew.D. — §. 149	476
Befrafung der Zu widerhandlungen gegen §§. 106—112, 146 Nr. 3, und wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung eines Arbeitsbuches §. 150	477
Strafbarkeit der Stellvertreter §. 151	477
Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen §. 152	479
Befrafung des Zwanges zur Theilnahme oder Befolgung derartiger Verabredungen §. 153	479
Schlußbestimmungen.	
Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen u. Werften; Arbeitsverhältnisse in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben §. 154	480
Verordnungen und Behörden §. 155	481

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Die durch halbfetten Druck hervorgehobenen Gesetze u. f. w. sind mit ihrem Wortlaut übernommen.

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1787. Pfandleih-Regle- ment v. 13. März	Einkl.	13*	§. 39		888
1803. Deklaration vom 4. April	Einkl.	13*	§. 41, 42		891
1810. Edikt vom 2. No- vember	Einkl.	1*	Beilage B		892
1811. Edikt v. 7. Sept. R. v. 9. Sept.	Einkl.	1*	1821. Cirk.R. v. 19. Mai	29	136
Edikt v. 15. Nov. (Vorfluth)	34	200	1823. Weser-Schiff- fahrtsakte vom 10. September	31	169
1812. R. v. 8. Okt.	23	90	1824. Cab.D. v. 10. Ja- nuar	Anh.	867
1815. Medizinaltaxe v. 21. Juni	34	200	1826. Cab.D. v. 11. Juni	Anh.	866 870
1817. Cirk.B. v. 29. Juli	80	319	1827. Cab.D. v. 20. März	56	267
Cirk.B. v. 8. Sep- tember	55	261	1828. Cab.D. v. 3. Mai	Anh.	866
1819. Steuerordn. vom 8. Febr.	Anh.	891	Cab.D. v. 14. Mai	Anh.	873
1820. Gesetz v. 30. Mai (Gewerbesteuer)	Anh.	863	Cirk.R. v. 17. Juni	33 Anh.	177 874
§. 1, 2		863	1829. R. v. 29. Mai .	55	262
§. 3		865	Cab.D. v. 6. Juni	Anh.	897
§. 4, 5, 6		869	R. vom 29. No- vember	55	263
§. 9		873	1833. Cab.D. v. 17. De- zember	Anh.	866
§. 10, 11		873	1835. R. v. 3. Juni . .	1	10
§. 12, 13		875	R. v. 13. August	33	181
§. 14		876	R. v. 19. August	55	263
§. 15, 16, 17,		876	1837. R. v. 12. Oktober	33	181
§. 18		876	R. v. 23. Oktober	16	70
§. 19, 20, 21,		877	1840. Gesetz v. 18. Juni §. 1, 6, 8, 12 (Verjähmung d. Abgaben)	Anh.	884
§. 22, 23, 24,		879	R. v. 5. Dezember	12	54
§. 25, 26		880	1841. R. v. 6. Januar	55	263
§. 27		882	Cab.D. v. 6. Febr.	Anh.	887 888
§. 28		882	R. v. 14. April .	12	55
§. 29		883	1842. B. v. 8. Februar	44	234
§. 30, 31, 32		884	Gef. v. 11. Mai (Zulässigkeit d.		
§. 33		886			
§. 34		887			
§. 35, 36		887			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1864. Cirk.R. v. 18. Fe- bruar	24	97	Revid. Rheinschiff- fahrtsakte vom		
Cirk. d. D.L. v. 7. Mai	55	260	17. Oktober	31	169
Cirk.R. v. 30. Ok- tober	16	70	Merh. Cirk. vom	56	267
1865. Cirk. d. D.L. vom	147	468	2. November	56	267
26. Mai		472	R. v. 14. Nov.	56	
Berggesetz vom			Cirk. d. D.L. v.	1	9
24. Juni	34	201	25. November		
Cirk. d. D.L. v.			1869. B.Ges. v. 7. April		
6. Oktober	55	249	(Rinderpest)	5	16
Cirk. d. D.L. v.			Vertrag v. 13. Mai	Einl.	23*
7. Dez.	147	468	Instr. v. 26. Mai	5	16
1866. Cirk. d. D.L. v.			B.Ges. v. 21. Juni		
13. Sept.	55	248	Beschlagnahme	115	399
R. v. 31. Dez.	55	261	des Arbeitslohns		
1867. B. v. 29. März	Einl.	2*	Gewerbeordnung	12	1fgde.
B. v. 28. April	Anh.	{887	vom 22. Juni		
R. v. 2. Mai	44	231	Vereins-Zoll-Ges.	{ 5	13
B. v. 11. Mai	Anh.	{888	v. 1. Juli	{ 64	311
B. v. 24. Juni	Anh.	{887	Nüchungsordnung	74	317
B. v. 25. Juni	56	267	v. 16. Juli		
Cirk. d. D.L. v.		269	Cab.D. v. 30. Juli	32	170
5. Juli	55	258	Anw. v. 4. Sep-		
B. v. 8. Juli	44	233	tember.		
B. v. 9. August	Einl.	2*	Cirk.	1*	2*
R. v. 28. August	16	71	Nr. 1	14	{ 57
Schifffahrtsord-			Nr. 2	{ 14	58
nung für den			Nr. 3	{ 15	65
Bodensee vom			Nr. 4	{ 16	86
22. September	31	169	Nr. 8	{ 24	97
Ges. v. 23. Sept.	{Einl.	54	Nr. 9	{ 29	112
B.Ges. v. 1. No-	{ 12		Nr. 10	{ 36	204
vember (Frei-			Nr. 11	{ 14	59
zügigkeit)	Einl.	3*	Nr. 12	{ 32	170
R. v. 24. Dez.	33	183	Nr. 13	{ 33	173
1868. Ges. v. 17. März			Nr. 14	{ 35	202
(Ablösung ge-	{Einl.	2*	Nr. 17	{ 37	207
werblicher Be-	{ 7	33	Nr. 19	{ 44	229
rechtigungen)			Nr. 20	{ 65	312
Ges. v. 18. März			Nr. 21	{ 84	326
(Errichtung öf-			Nr. 22	{ 81	325
fentlicher			Nr. 23	{ 140	450
Schlachthäuser)	23	90	Nr. 25	{ 14	57
Vertrag v. 30. März	Einl.	23*	Nr. 26	{ 44	233
Cirk. d. D.L. v.			Nr. 27	{ 77	319
29. Juli	55	258	Nr. 28—49	{ 30	143
Maß- und Ge-			Nr. 52—54	{ 16	86
wichtsordnung	{Einl.	21*	Nr. 55—58	{ 16	79
v. 17. August	{ 74	317	Nr. 59	{ 51	239
			Nr. 60—66	{ 30	143
				{ 15	65
				{ 35	203
				{ 29	139

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Circl.B. v. 4. Sep- tember	42	222	Erl. d. D.L. vom 12. Mai	115	401
Erl. d. D.L. v. 22. September	64	311	R. v. 13. Mai	29	134
Bef. v. 25. Sept. (Prüfung der Aerzte etc.)	29	125	B.Gef. v. 13. Mai (Doppelbesteue- rung)	Anh.	864
Bef. v. 25. Sept. (Prüfung der Schiffer)	31	151	Circl.B. v. 22. Mai Bef. v. 23. Mai Bef. v. 30. Mai (Prüfung der Seeschiffer)	38 Einl.	209 23*
R. v. 11. Nov.	{ 29 30	{ 134 143	Erl. d. D.L. vom 1. Juni	1	2
Erl. d. D.L. v. 18. November	120a	421	Circl.R. v. 2. Juni Regl. v. 3. Juni R. v. 7. Juni	30 24 29	144 97 134
Circl.R. v. 24. No- vember	{ 55 62	{ 251 309	B.G. v. 11. Juni (Urheberrecht an Schriftwerken etc.)	Einl.	22*
Gef. v. 26. Nov. betreffend die Nichtungsbehör- den	Einl.	22*	Circl.B. v. 23. Juni R. v. 24. Juni	38 55	210 254
Circl.R. v. 29. No- vember	16	86	Anw. v. 11. Juli R. v. 20. Juli	31 29	{ 168 169 138
Bef. vom 6. De- zember	Einl.	21*	R. vom 30. Sep- tember	30	143
R. v. 8. Dezember Bef. v. 9. Dez. (Entbindung v. ärztlichen Prü- fungen)	55 29	254 126	Erl. d. D.L. v. 12. Okt. Beschl. d. D.L. v. 20. Oktober	29 147	139 467
Bef. v. 9. Dezem- ber (Univerſität Gießen etc.)	29	127	R. vom 31. Ok- tober	59	296
R. v. 11. Dezember R. v. 27. Dez.	29 29	137 138	Erl. d. D.L. v. 4. November	1	2
R. v. 29. Dez.	29	136	Erl. d. D.L. v. 24. November	75	318
1870. R. vom 13. Ja- nuar	59	298	Erl. d. D.L. v. 30. November	29	138
R. v. 5. Februar Erl. d. D.L. v. 17. Februar	59 1	298 2	Erl. d. D.L. v. 7. Dezember	64	311
Bef. vom 23. Fe- bruar	Einl.	21*	1871. R. vom 4. Ja- nuar	55	254
R. v. 2. März	55	254	Erl. d. D.L. v. 9. Januar	29	139
R. v. 8. März	6	20	Erl. d. D.L. v. 18. Januar	1	2
B.G. v. 10. März (Ergänzung d. Maß- und Ge- wichts-Ordn.)	Einl.	21*	R. vom 27. Ja- nuar	55	259
R. v. 30. März	29	136	Regl. v. 2. März Circl.B. v. 2. März	36 36	205 205
R. v. 16. April	29	138	Erl. d. D.L. v. 2. März	{ 14 33	{ 57 181
Erl. d. D.L. v. 29. April	{ 1 14	{ 10 56	Erl. d. D.L. v. 9. März	29	139
R. v. 7. Mai	59	298	R. v. 15. März	33	{ 171 181
R. v. 9. Mai	29	138			
Circl.R. v. 11. Mai	34	200			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erft. d. D. L. v.			§. 1, 2, 27, 28,		
24. März . . .	36	207	30, 31, 32, 33	5	12
Reichsverfass. v.	{ Einl.	4*	R. v. 31. Oktober	24	102
16. April . . .	{ 31	168	R. G. v. 10. Nov.		
Erft. d. D. L. v.			(Gewerbeordn.)	Einl.	4*
19. April . . .	55	259	Erft. d. D. L. v.		
Anw. v. 6. Mai .	Einl.	21*	17. November	55	249
Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai:			Girt. R. v. 24. November	32	170
§. 16, 18, 19,		{ 464	R. G. v. 26. Nov.		
27, 28, 29,		{ 465	(Einführung d.		
67, 68 . . .	145	472	Maaf- u. Ge-		
§. 73	147	416	wichtsordnung		
§. 222	{ 120	416	in Bayern) . .	Einl.	21*
	{ 144	463	Erft. d. D. L. v.		
§. 230	{ 120	416	7. Dezember .	143	453
	{ 144	463	Vertrag v. 11. Dez.	Einl.	23*
§. 232	{ 120	416	R. v. 12. Dezbr.	24	97
	{ 144	463	Regl. v. 21. Dez.	34	201
§. 240	153	480	1872. R. v. 27. Januar	53	244
§. 266	{ 36	207	Girt. R. v. 24. Fe-		
	{ 144	463	bruar	29	138
§. 286	56	271	Erft. d. D. L. v.		
§. 290	144	463	1. März	33	176
§. 297	144	463	Vertrag v. 2. März	{ Einl.	23*
§. 298	144	463		{ 44	233
§. 300	144	463	Gef. v. 9. März		
§. 330	120	416	(Lage f. Me-		
	{ 38	210	ditzinalbeamte)	80	320
§. 360	{ 56	271	Gef. v. 20. März		
	{ 144	463	(Gewerbesteuer)	Anh.	
	6	19	§. 1		868
§. 367 Nr. 3 .	{ 34	200	§. 2		876
	{ 144	463	§. 3, 4		898
§. 369	144	463	Erft. d. D. L. v.		
R. v. 18. Mai .	64	311	11. April . . .	14	56
B. vom 29. Mai			Gef. v. 26. April		
(Dampfessel)	24	97	(Marktstandsgeld)	68	314
Einl. G. j. Str. G. B.			R. v. 27. April .	120	420
v. 31. Mai . .	143	452	Bef. v. 1. Mai .	Einl.	
R. G. v. 7. Juni			Gefes v. 3. Mai		
(Schadenersatz			(Dampfessel)	24	146
bei Tödtungen			Erft. d. D. L. v.		
und Körper-			3. Mai	29	137
verletzungen)	120	405	R. v. 15. Mai .	33	176
Girt. R. v. 10. Juni	59	298	Bef. v. 17. Mai		
Girt. R. v. 11. Juni	24	102	(Thierärzte)	29	127
Bef. v. 16. August	Einl.		Erft. d. D. L. v.		
R. v. 4. Oktober	29	137	24. Mai	147	470
Erft. d. D. L. v.				{ 24	102
5. Oktober . .	120	416	R. v. 7. Juni .	{ 80	319
Vertrag v. 12. Okt.	Einl.		Anw. v. 10. Juni	{ 68	314
Erft. d. D. L. v.	{ 29	136	Erft. d. D. L. v.	{ 29	136
19. Oktober . .	{ 147	471	11. Juni	{ 55	258
Reichspostgesetz				{ 120a	422
v. 28. Oktober					

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R.G. v. 12. Juni (Gew. Ordnung)	Cinl.	4* 6*	Gef. v. 25. Mai	Anh.	887
Erk. d. D.L. v. 14. Juni . . .	55	249	Instr. v. 9. Juni	5	16
R. v. 14. Juni . .	37	208	Erk. d. D.L. v. 18. Juni . . .	5	14
Regulativ vom 24. Juni (Re- vision d. Dampf- kessel)	24	98	R. v. 1. Juli . .	14	57
Bef. v. 28. Juni (Ärzte)	29	126	Bef. v. 15. Juli	29	132
Erk. d. D.L. v. 4. Juli	147	473	Erk. d. D.L. v. 17. Juli	1	8
Bef. v. 5. Juli . .	31	170	R. v. 26. Juli . .	29	139
R. b. S.R. v. 7. Juli	24	102	R. v. 12. August	56b	282
Bef. v. 11. Juli	Cinl.	22*	Bef. v. 18. Aug.	Cinl.	22*
Erk. d. D.L. v. 11. Juli	{ 55 148	{ 256 475	Erk. d. D.L. v. 8. September .	120	418
R.G. v. 15. Juli (Eisab-Lothr.) .	Cinl.	5*	Erk. d. D.L. v. 12. September	55	259
Bef. v. 19. Juli . .	29	126	Erk. d. D.L. v. 26. September	1	2
R. v. 27. August	13	56	Erk. b. D.L. v. 4. Okt.	33	188
R. v. 8. Sept.	24	98	Bef. v. 8. Okt. .	Cinl.	23*
Cirt.R. v. 17. Sept.	24	102	R. v. 8. Oktober	24	103
Cirt.R. v. 12. Okt.	24	97	Erk. b. D.L. v. 9. Okt.	153	479
Erk. d. D.L. v. 12. Oktober . .	33	181	Erk. d. D.L. v. 10. Oktober . .	14	58
Erk. d. D.L. v. 16. Oktober . .	33	177	R. v. 14. Oktober	55	262
Cirt.R. v. 27. Okt.	24	97	R. v. 18. Oktober	33	180
Cirt.R. v. 31. Okt.	24	102	Erk. d. D.L. v. 23. Oktober . .	33	191
Erk. d. D.L. v. 15. November .	33	181	Erk. d. D.L. v. 24. Oktober . .	55	{ 250 260
R. v. 30. Nov. . .	55	250	Erk. d. D.L. v. 29. Oktober . .	33	188
Gef. v. 17. Dez. (Abbederei-Ges- werbe)	{ 7 Anh.	{ 32 867	R. v. 12. Nov. . .	80	320
R. v. 24. Dez. . .	24	102	Erk. d. D.L. v. 28. November	115	401
Seemannsordn. v. 27. Dezember .	31	170	R.G. v. 7. Dez. (Abänderung d. Maaf- u. Ge- wichtsordnung)	Cinl.	21*
1873. Erk. d. D.L. v. 2. Januar . . .	59	260	Bereinbarung vom 11. Dezember .	29	136
R. v. 11. Januar	80	319	1874. Erk. b. D.L. vom 10. Januar . . .	1	8
Cirt.R. v. 13. Jan.	7	50	R. v. 27. Jan. . .	33	176
R.G. v. 27. Jan. (Eisab-Lothr.) .	Cinl.	22*	Erk. d. D.L. v. 31. Januar . . .	147	473
R. v. 11. Febr. . .	55	262	Erk. d. D.L. v. 7. Februar . . .	120	418
Beschl. d. D.L. v. 4. März . . .	147	473	R. v. 18. Februar	1	2
Erk. d. D.L. v. 5. März	33	189	Erk. b. D.L.G. v. 21. Februar . .	1	2
R. v. 19. März . .	37	207	Cirt.R. v. 28. Febr.	120a	422
Cirt.R. v. 20. März	7	50	R.G. v. 2. März (gewerbliche Anlagen) . . .	{ Cinl. 16	{ 6* 68
R.G. v. 31. März (Reichsbeamte)	12	54	Erk. d. D.L. v. 11. März . . .	33	191
R. v. 25. April . .	33	183			
Erk. d. D.L. v. 30. April . . .	55	258			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R. v. 13. März . . .	59	260			
R. v. 17. März . . .	12	54			
Erk. d. D.L. v. 30. März . . .	33	185			
Impfgesetz vom 8. April . . .	29	137			
R. v. 24. April . . .	12	54			
Erk. d. D.L. v. 5. Mai . . .	29	137			
R.G. v. 7. Mai (Preßgesetz) . .	5 43 143	14 227 453			
Erk. d. D.L. v. 14. Mai . . .	55	259			
Erk. d. D.L. v. 2. Juni . . .	16 115 147	70 401 473			
Erk. d. D.L. v. 3. Juni . . .	153	480			
Ges. v. 5. Juni (Gewerbesteuer)	Anh.	869			
§. 1		869			
§. 2		874			
§. 3, 4, 5		881 882			
R. v. 8. Juni . . .	16	86			
Ges. v. 10. Juni (Betheilig. d. Staatsbeamten an Aktienunternehmungen u. s. w.) . . .	12	53			
Erk. d. D.L. v. 13. Juni . . .	33	182			
R. v. 22. Juni . . .	24	104			
Erk. d. D.L. v. 24. Juni . . .	37 76	207 318			
Erk. d. D.L.G. v. 26. September	132	429			
Erk. d. D.L. vom 7. Oktober . . .	6	19			
Erk. d. D.L.G. v. 12. Oktober	33	192			
R. v. 26. Oktober	33	181			
Erk. R. v. 29. Okt.	24	97			
B. vom 4. November (Medicinalbeamte)	80	324			
Erk. d. D.L. v. 28. November . .	33	184			
R.G. v. 30. Nov. (Markenschutz) .	Einl.	22*			
Erk. d. D.L. v. 17. Dezember . .	45	233			
R.G. v. 19. Dez. (Einführung d.					
Maaf- u. Gewichtsordnung in Elßaß-Lothringen)	Einl.	21*			
Bef. v. 21. Dez. 1875. B. v. 4. Januar (Verkehr mit Arzneimitteln)	31 6	168 19			
R. v. 7. Januar	33	190			
Erk. d. D.L. v. 7. Januar . . .	115	401			
Erk. d. D.L. v. 27. Januar . . .	14	57			
Erk. d. D.L. v. 3. Februar . . .	55	258			
Erk. d. D.L. v. 4. Februar . . .	33	191			
Erk. d. D.L. v. 25. Februar . . .	55	249			
Erk. d. D.L. v. 27. Februar . . .	33	189			
Bef. v. 5. März (Prüfung der Apotheker) . . .	29	127			
Erk. d. D.L. v. 10. März . . .	55 55	250 260			
Erk. R. v. 12. März	29	134			
Erk. d. D.L. v. 7. April	147	473			
Erk. d. D.L. v. 14. April . . .	33	189			
R. v. 14. April . . .	16	86			
Vertrag v. 14. Apr.	Einl.	23*			
Vertrag v. 20. Apr.	Einl.	23*			
Ges. v. 23. April (Gebammen) . .	80	319			
Erk. d. D.L. v. 10. Mai	70	317			
R. v. 12. Mai . . .	33	185			
B. v. 21. Mai . . .	29	135			
Erk. d. D.L. v. 22. Mai	16	69			
Erk. d. D.L. v. 27. Mai	29	137			
Erk. d. D.L. v. 1. Juni	153	480			
R. v. 14. Juni . . .	Anh.	889			
Ges. v. 25. Juni (Viehseuchen) . .	5	16			
R. v. 4. Juli . . .	33	191			
Vormundschaftsord. v. 5. Juli	Anh.	883			
Erk. d. D.L. v. 7. Juli	62	309			
Erk. d. D.L. v. 12. Juli	16 37	69 208			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite	
Bef. v. 25. Juli . . .	Einl.	21*	N. G. v. 8. April (Gewerbe-D.)	} Einl. 141 ff. 56 Anh.	7*	
Bef. v. 20. August	Einl.	23*			450	
R. v. 12. Septemb.	16	86				
Bef. v. 13. Sep- tember . . .	Einl.	23*			R. v. 11. April . . .	268
Erk. d. D. L. v. 30. September	147	473			R. v. 12. April . . .	900
R. v. 8. Oktober . .	55	261			Beschl. d. Bundes- raths v. 27. Apr.	137
Erk. d. D. L. v. 13. Oktober . . .	14	58			Erk. R. v. 1. Mai	135
R. v. 16. Oktober	55	256 900			Erk. d. D. B. G. v. 9. Mai	187
R. v. 28. Oktober	53	241			R. v. 13. Mai . . .	864 502
R. v. 3. Nov. . . .	56	268			Anw. v. 15. Mai (Hilfsklassen)	} Anh. 510 511 514 515 519
Erk. d. D. L. v. 3. November . . .	120	418				
Erk. R. v. 10. No- vember	24	98				
Bef. v. 13. No- vember (Apo- thekergehülfen)	29	133	Erk. d. D. L. v. 15. Mai	10		
Erk. d. D. L. v. 16. November . .	33	183	Erk. d. D. L. v. 16. Mai	176 182		
R. v. 18. Nov. . . .	45	235	Anw. v. 20. Mai	863		
R. v. 26. Nov. . . .	53	244	Erk. d. D. L. v. 30. Mai	417		
R. v. 7. Dezemb.	Anh.	866	R. v. 1. Juni	201		
Erk. d. D. L. v. 15. Dezember . .	127	427	Erk. d. D. L. v. 8. Juni	469		
Erk. d. D. L. v. 22. Dezember . .	29	137	R. v. 19. Juni . . .	135		
Erk. R. v. 23. Dez.	33	188	Erk. d. D. L. v. 23. Juni	473		
	55	258	R. v. 28. Juni . . .	865		
1876. R. G. v. 9. Januar (Urheberrecht d. Werke bildender Kunst)	16	70	Ges. v. 29. Juni (Staatsjahr) . . .	885		
	147	473	Erk. d. D. L. v. 30. Juni	8		
R. G. v. 10. Jan. (Schutz d. Pho- tographien geg. Nachbildung) . .	Einl.	23*	Erk. d. D. B. G. v. 30. Juni	183		
R. G. vom 11. Jan. (Muster u. Mo- delle)	Einl.	23*	Ges. v. 3. Juli (Besteuerung des Gewerbe- betriebes im Umherziehen u. f. w.	} 899 fgde.		
R. v. 11. Februar	55	256 900	R. v. 3. Juli		865	
Erk. d. D. B. G. v. 16. Februar . . .	105	394	R. v. 7. Juli	864		
Erk. d. D. L. v. 17. Februar . . .	16	62	Ges. v. 12. Juli (Staatsjahr) . . .	885		
Erk. d. D. L. v. 16. März	45	233	R. v. 20. Juli . . .	868		
Erk. d. D. B. G. v. 17. März	120	419	Erk. d. D. B. G. vom 1. August	66 133		
R. G. v. 7. April (Hilfsklassen)	Einl. Anh.	6* 495	R. v. 16. August	863		
			Anw. v. 30. August	901		
			Erk. bez D. B. G. v. 15. September	890		
				33		
				175		

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erk. d. D.L. v.			Bef. vom 14. Fe-		
15. September	33	188	bruar	Anh.	511
Erk. d. D.L. v.			Bef. vom 28. Fe-		
19. September	1	2	bruar	Einl.	24*
Erk. d. D.L. v.				56d	283
20. September	147	{470	Bef. v. 7 März	60	302
Erk. d. D.L. v.		472	R. v. 20. März.	Anh.	889
22. September	29	138	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			21. März . . .	29	138
26. September	147	468	R. v. 22. März.	Anh.	900
Erk. d. D.L. v.			R. v. 6. April .	36	205
29. September	33	192	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			6. April . . .	33	180
3. Oktober . .	33	185	Erk. d. D.B.G. v.		
Erk. d. D.B.G. v.			7. April . . .	15	66
10. Oktober . .	33	174	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			18. April . . .	30	144
13. Oktober . .	55	258	R. v. 6. Mai . .	Anh.	913
Erk. d. D.B.G. v.			Gef. v. 14. Mai	Einl.	5*
18. Oktober . .	53	242	Gef. v. 16. Mai	Einl.	6*
R. v. 24. Oktober	Anh.	877	Erk. d. D.B.G. v.		
R. v. 29. Oktober	24	103	16. Mai . . .	33	187
Erk. d. D.L. v.			Erk. d. D.B.G. v.		
1. November . .	24	103	23. Mai . . .		
Erk. d. D.L. v.				32	171
9. November . .	29	137	C.R. v. 24. Mai	56d	283
R. vom 9. Nov. .	Anh.	901		Anh.	908
Erk. d. D.L. v.			R. Gef. v. 25. Mai	Einl.	25*
24. November . .	33	191	R. v. 4. Juni . .	Anh.	873
Erk. d. D.L. v.			Erk. d. D.B.G. v.		
30. November . .	33	180	9. Juni	32	171
R. v. 30. Nov. . .	7	27	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.B.G. v.			11. Juni	147	473
8. Dezember . .	120a	422	Erk. d. D.L. v.	{ 62	309
Erk. d. D.L. v.			13. Juni	{ 148	475
11. Dezember . .	1	10	Erk. d. D.L. v.	{ 24	103
Erk. d. D.L. v.			14. Juni	{ 147	471
13. Dezember . .	148	476	B. v. 18. Juni .	Einl.	25*
B. v. 20. Dezemb.	Anh.	882		37	208
Erk. d. D.L. v.			Erk. d. D.B.G. v.	{ 76	318
21. Dezember . .	147	473	23. Juni	{ 121	423
1877. R. v. 4. Januar .	Anh.	865	Erk. d. D.B.G. v.	{ 32	171
R. v. 17. Januar	Anh.	{865	2. Juli	{ 53	242
		873	Erk. d. D.B.G. v.		
Erk. d. D.L. v.			4. Juli	33	183
23. Januar . . .	32	171	R. v. 9. Juli . .	Anh.	889
Erk. d. D.L. v.			Erk. d. D.L. v.		
24. Januar . . .	16	69	9. Juli	1	10
Anw. v. 26. Jan.	Anh.	890	R. v. 10. Juli .	Anh.	866
R. G. v. 27. Jan.			Erk. d. D.L. v.	{ 1	8
(Gerichtsver-	{ 21	88	13. Juli	{ 149	477
fassung)	108	397	R. v. 17. Juli .	Anh.	866
	147	467	R. Gef. v. 27. Juli	{ Einl.	9*
R. G. v. 30. Jan.	120	406		{ 31	169
Erk. d. D.L. v.			Bef. v. 27. Juli	31	168
9. Februar . . .	33	190	R. v. 7. Septbr.	24	98
			R. v. 19. Sept.	Anh.	889

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erk. d. D.B.G. v.			Erk. d. D.L. v.		
10. Oktober . . .	40	221	1. Juni	148	475
R. v. 16. Oktbr. . .	55	254	Cirf.R. v. 3. Juni	6	20
Erk. d. D.L. v.			R.G. v. 11. Juni		
17. Oktober . . .	147	471	betreffend den		
Erk. d. D.L. v.			Gewerbebetrieb		
24. Oktober . . .	33	180	des Maschinenisten		
Vertrag v. 14. No-			auf Seedampf-	{ Einl.	8*
vember	44	233	schiffen	31	169
Erk. d. D.L. v.			Bel. v. 11. Juni	31	168
15. November . . .	29	139	Erk. d. D.B.G. v.		
R. v. 17. Nov. . . .	Anh.	890	24. Juni	53	242
R. v. 22. Nov. . . .	Anh.	864	R.G. v. 3. Juli . . .	1	10
R. v. 23. Nov. . . .	Anh.	890	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.B.G. v.			15. Juli	29	138
1. Dezember	33	176		{ Einl.	9*
Erk. d. D.B.G. v.				146	465
5. Dezember	Anh.	504			467
Erk. d. R.G. v.			R.G. v. 17. Juli	bis	474
10. Dezember . . .	147	472	(Gewerbe-D.)		476
Erk. d. D.L. v.					477
20. Dezember . . .	33	188		151	480
R. v. 27. Dezbr. . .	Anh.	863		105	394
1878. R. v. 16. Januar .	36	206	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.	{ 24	102	11. September . . .	16	69
25. Januar	25	109	R. v. 26. Sept. . . .	33	206
R. v. 29. Januar . .	Anh.	885	Erk. d. D.B.G. v.		
R. v. 13. Febr. . . .	Anh.	901	28. September . . .	35	144
R. v. 19. Febr. . . .	Anh.	864	R. v. 4. Oktober . . .	Anh.	908
R. v. 23. Febr. . . .	56d	284	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			11. Oktober	33	182
27. Februar	33	177	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			15. Oktober	59	261
1. März	33	191	R.G. v. 21. Okt.		
Erk. d. D.L. v.			(Schutz gegen		
6. März	55	249	Sozialdemos-		
R. v. 19. März . . .	Anh.	866	kratie) (§§. 1 bis	5	14
Erk. d. D.B.G. v.			9, 11—16, 17,		
27. März	33	184	19, 21 Abs. 1,		
Bel. v. 27. März			22—23, 28	{ 43	228
(Thierärzte) . . .	29	127	Nr. 2, 4, 29, 30)	53	244
Erk. d. D.L. v.				143	453
28. März	55	258	R. v. 22. Oktbr.	Anh.	873
Erk. d. D.L. v.			Erk. d. D.L. v.		
30. März	59	298	23. Oktober	29	137
Erk. d. D.L. v.			Anw. v. 24. Okt.	108	397
4. April	147	471	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.L. v.			29. Oktober	33	182
10. April	45	235	Erk. d. D.L. v.		
Erk. d. D.B.G. v.			1. November	147	473
24. April	53	243		{ 24	98
B. v. 1. Mai (Pa-			Cirf.R. v. 5. Nov.	139	436
tentfachen)	Einl.	25*			182
Erk. d. D.B.G. v.			Erk. d. D.L. v.	{ 33	467
13. Mai	53	242	13. November . . .	147	473
R. v. 28. Mai	62	309	Cirf.R. des J.M.		

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
und R. M. vom			Erst. d. D. L. v.		
26. November	135	432	6. Mai . . .	147	470
R. v. 2. Dezbr.	Anh.	874	Erst. d. D. B. G. v.		
Erst. d. D. B. G. v.	} 133	{ 183	10. Mai . . .	143	459
10. Dezember .			33	180	Allerh. Erlaß v.
Erst. d. D. L. v.	} 147	467	14. Mai . . .	139b	443
13. Dezember .			29	138	R. G. v. 14. Mai
Erst. d. D. B. G. v.			(Verkehr mit		
14. Dezember .			Nahrungsmit-		
Erst. d. D. L. v.			telu rc.) . . .	Anh.	521
19. Dezember .	151	478	Bef. v. 20. Mai		
Erst. d. D. L. v.			(Arbeit i. Spinn-		
20. Dezember .	143	458	nereien) . . .	139a	442
1879. Erst. d. D. L. v.	} 1	9		138	436
3. Januar			48	236	
R. vom 11. Ja-				139b	444
nuar	Anh.	874	Ann. v. 24. Mai	120	420
Erst. d. D. B. G. v.			(Gewerberäthe)	138	436
15. Januar . .	147	472		147	472
Erst. d. D. L. v.				154	481
17. Januar . .	55	259	Erst. d. D. B. G. v.		
Bef. vom 4. Fe-			7. Juni . . .	33	190
bruar	29	134	Erst. d. D. L. v.		
Erst. d. D. B. G. v.			14. Juni . . .	33	180
10. Februar . .	53	241	Erst. d. D. B. G. v.		
R. vom 11. Fe-			16. Juni . . .	Anh.	502
bruar	Anh.	900	Erst. d. D. L. v.		
R. v. 24. Febr.	Anh.	913	19. Juni . . .	7	27
Erst. d. D. L. v.			Erst. d. D. B. G. v.		
13. März . . .	33	184	25. Juni . . .	33	192
Erst. d. D. L. v.			Bef. v. 30. Juni	31	169
19. März . . .	120	414	Erst. d. D. L. v.		
Erst. d. D. B. G. v.			3. Juli . . .	147	473
20. März . . .	Anh.	498	Erst. d. D. L. v.		
Erst. d. D. L. v.			4. Juli . . .	147	473
27. März . . .	33	189	Erst. d. D. L. v.		
Beschluß d. Bun-			18. Juli . . .	147	471
desraths vom				(Einl.	12*
27. März . . .	55	250		6	16a
R. d. M. d. J. v.				30	144
30. März . . .	32	171	R. G. v. 23. Juli	33	173
Bef. v. 4. April	Einl.	24*	(Gewerbe-C.)	34	198
Erst. d. D. B. G. v.				35	201
9. April	33	189		38	208
R. v. 16. April .	Anh.	889	R. d. F. M. v.	55	262
Erst. R. d. F. M.			4. August . . .	Anh.	907
vom 17. April			Allgem. Verf. v.		
Bef. v. 23. April			25. August . .	147	469
(Walz- u. Ham-	139a	439	Erst. d. D. L. v.		
merwerke) . .	135	433	4. September .	60d	306
	138	436	Erst. Erst. v. 14.	} 33	173
			September . .		
Bef. v. 23. April	139a	439		34	199
(Glashütten)	Anh.	863	Erst. Erst. vom 21.	} 38	210
R. v. 29. April .			September . .		
Erst. d. D. L. v.				142	452
30. April . . .	147	470			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R. v. 23. Sept. .	24	98	Erz. d. R.G. v.	33	184
Erz. d. R.G. v.			20. Mai . . .	1	191
1. November .	29	138	R.G. v. 24. Mai	144	11
Erz. d. R.G. v.			R. v. 24. Mai .	Anh.	464
14. November .	143	457	R.G. v. 31. Mai	143	891
Erz. d. R.G. v.	16	71	Erz. d. R.G. v.		463
19. November .	67	314	5. Juni . . .	33	190
Bef. v. 19. Nov.	31	169	Erz. d. D.V.G. v.	1	3
C.R. v. 3. Dezbr.	29	136	5. Juni . . .	33	187
R. v. 9. Dezbr.	1	10	Erz. d. R.G. v.		192
Erz. d. R.G. v.	Anh.	863	9. Juni . . .	Anh.	554
10. Dezember .	56	275	Erz. d. R.G. v.		
Erz. d. R.G. v.			10. Juni . . .	33	182
23. Dezember .	120	412	R. v. 14. Juni .	Anh.	865
Erz. d. R.G. v.			R.G. v. 23. Juni	5	16
24. Dezember .	29	138	R. v. 28. Juni .	55	257
R. v. 24. Dez.	Anh.	874	Erz. d. R.G. v.	Anh.	914
Bef. v. 25. Dez.	29	134	9. Juli	143	459
1880. Erz. d. R.G. v.			R.G. v. 15. Juli	Einl.	13*
5. Januar . . .	56	272		32	170
C.R. v. 9. Jan.	17	87	Gef. v. 26. Juli	15	65
Erz. d. R.G. v.				34	200
10. Januar . .	56	273	R. v. 27. Juli .	Anh.	908
Bef. vom 24. Ja-			Cap.D. v. 25. Aug.	Anh.	890
nuar	29	134	Erz. d. R.G. v.		
C.R. v. 31. Jan.	135	433	10. September .	7	51
R. v. 9. Februar	6	45	R. v. 20. Septbr.	Anh.	889
G. v. 18. Februar	7	45	R. v. 29. Septbr.	Anh.	915
Erz. d. R.G. v.			R. v. 6. Oktober	Anh.	873
25. Februar . .	55	260	Erz. d. D.V.G. v.		
Gef. v. 27. Febr.	Anh.	914	6. Oktober . . .	33	189
R. v. 13. März .	Anh.	909	Erz. d. R.G. v.		
Erz. d. R.G. v.			7. Oktober . . .	36	216
17. März . . .	143	459	Erz. d. D.V.G. v.	45	235
Gef. v. 1. April .	144	463	9. Oktober . . .	46	286
Erz. d. R.G. v.			Erz. d. R.G. v.		
2. April	55	249	12. Oktober . .	151	478
R. v. 7. April . .	Anh.	864	Erz. d. D.V.G. v.		
R. v. 10. April .	Anh.	873	13. Oktober . . .	120	420
Erz. d. R.G. v.			R. v. 16. Oktober	Anh.	864
12. April	56	271	Erz. d. R.G. v.		
Erz. d. R.G. v.	115	402	20. Oktober . .	10	51
19. April	134	431	R. v. 6. Novemb.	Anh.	889
Erz. d. R.G. v.			Erz. d. R.G. v.		900
23. April	120	418	6. November . .	147	472
Erz. d. R.G. v.			Erz. d. R.G. v.		
4. Mai	120	418	11. November .	33	182
Erz. d. R.G. v.			Erz. d. R.G. v.		
7. Mai	56	271	13. November .	Anh.	545
C.R. v. 10. Mai	29	134	R. v. 17. Nov.		
Erz. d. R.G. v.			(Volkswirth-		
11. Mai	1	11	schafterath)	1	4
Erz. d. D.V.G. v.	30	142			
12. Mai		fgde.			
C.R. v. 14. Mai	39	220			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R. v. 24. Nov. .	Anh.	908	R. v. 11. März .	Anh.	915
R. v. 27. Nov. .	Anh.	915	Erk. d. R.G. v.		
2. Dezember .	120	418	11. März . . .	Anh.	544
Erk. d. R.G. v.			Gef. v. 12. März	5	16
9. Dezember .	14	58	Gef. v. 17. März	38	210
R. v. 9. Dezember	80	320	(Pfandleihe) .		
R. vom 10. De-	6	19	R. v. 29. März .	Anh.	865
zember . . .	Anh.	900	Erk. d. R.G. v.		
Erk. d. R.G. v.			30. März . . .	Anh.	553
13. Dezember .	Anh.	553	R. v. 8. April . .	Anh.	901
Erk. d. R.G. v.			R. v. 23. April .	Anh.	913
16. Dezember .	33	187	Erk. d. R.G. v.		
Erk. d. R.G. v.			3. Mai	123	424
17. Dezember .	56	275	Erk. d. R.G. v.		
Erk. d. R.G. v.			7. Mai	39	220
18. Dezember .	120	420	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 23. Dez. .	7	27	9. Mai	147	443
R. v. 31. Dez. .	Anh.	865	R. v. 11. Mai . .	Anh.	914
1881. Erk. d. R.G. v.			R. v. 12. Mai . .	59	299
6. Januar . . .	56	277	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 8. Januar	55	257	16. Mai	55	258
Erk. d. R.G. v.	Anh.	914	Erk. d. R.G. v.		
15. Januar . . .	143	459	20. Mai	Anh.	553
Erk. d. D.B.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
16. Januar . . .	86	327	21. Mai	56	271
Erk. d. R.G. v.			Ueb. v. 23. Mai .	44	233
17. Januar . . .	Anh.	545	Erk. d. R.G. v.		
Erk. d. R.G. v.			28. Mai	56	271
19. Januar . . .	16	86	R. v. 30. Mai . .	Anh.	890
Gef. v. 2. Febr.	80	322	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 2. Februar	Anh.	889	1. Juni	143	458
Erk. d. D.B.G.			Erk. d. R.G. v.	Anh.	548
v. 2. Februar .	48	237	4. Juni		554
Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
3. Februar . . .	143	458	9. Juni	14	57
Erk. d. D.B.G.			Erk. d. D.B.G. v.		
v. 9. Februar .	6	20	11. Juni	33	183
Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
10. Februar . .	Anh.	546	20. Juni	14	57
Erk. d. R.G. v.			R. v. 22. Juni . .	Anh.	890
11. Februar . .	126	426	Reg. d. S. R. v.		
R. v. 24. Febr. .	Anh.	887	24. Juni	31	168
Erk. d. D.B.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
24. Februar . .	35	204	29. Juni	R.G.	457
Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
24. Februar . .	36	216	2. Juli	Anh.	548
Erk. d. R.G. v.			R. v. 4. Juli . . .	Anh.	868
1. März	120	417	Def. v. 10. Juli	139a	437
Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.		
4. März	11	52	13. Juli	Anh.	553
R. v. 4. März . .	29	135	Erk. d. R.G. v.		
Gef. v. 9. März			14. Juli	Anh.	548
(Schlachthäuser)	23	92	Def. d. R. d. S.		
		fgde.	vom 16. Juli . .	38	217

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R.G. v. 18. Juli (Gew.-Ordn.)	Einl. 97 148 149	13* 331 474 476	Erfl. d. R.G. v. 1. Dezember	144	464
R.G. v. 20. Juli (Schanzgefäße)	33	185	Erfl. d. R.G. v. 2. Dezember	Anh.	543
Bef. v. 26. Juli	16	68	R. v. 6. Dezbr.	Anh.	867
R. v. 28. Juli	Anh.	864	Erfl. d. R.G. v. 15. Dezember	6	20
Erfl. d. D.B.G. v. 15. September	64	311	Erfl. d. R.G. v. 21. Dezember	120	420
Erfl. d. R.G. v. 21. September	120	412	Erfl. d. R.G. v. 22. Dezember	144	464
Erfl. d. R.G. v. 22. September	5	14	Erfl. d. R.G. v. 23. Dezember	143	458
Erfl. d. R.G. v. 23. September	R.G.	463	R. v. 24. Dezbr.	Anh.	908
Erfl. d. R.G. v. 29. September	56	271	Erfl. d. D.B.G. v. 31. Dezember	Anh.	525
Erfl. d. R.G. v. 1. Oktober	R.G.	462	1882. Erfl. d. R.G. v. 3. Januar	Anh.	543
Erfl. d. R.G. v. 4. Oktober	33	176	Erfl. d. R.G. v. 4. Januar	Anh.	553
Erfl. d. R.G. v. 5. Oktober	Anh.	543	Erfl. d. D.B.G. v. 5. Januar	95	330
Erfl. d. R.G. v. 8. Oktober	R.G.	458	Erfl. d. R.G. v. 10. Januar	56	274
Erfl. d. R.G. v. 10. Oktober	5	556	Bef. v. 11. Jan. (Zunungsstatut)	97	335
Erfl. des D.B.G. Kiel v. 13. Okt.	6	20	Erfl. d. R.G. v. 12. Januar	Anh.	543
Erfl. d. R.G. v. 21. Oktober	143	463	Erfl. d. D.B.G. v. 16. Januar	86	327
Erfl. d. R.G. v. 26. Oktober	120	415	Erfl. d. R.G. v. 18. Januar	7	28
Girt.R. d. F.M.; H.M.; u. M. d. F. v. 26. Okt.	56d Anh.	284 901	Bef. v. 19. Ja- nuar	Einl.	24*
Erfl. d. R.G. v. 27. Oktober	18	87	Erfl. d. R.G. v. 25. Januar	Anh.	552
Erfl. d. R.G. v. 1. November	Anh.	552 556	Erfl. d. R.G. v. 26. Januar	Anh.	552
Girt.R. d. M. d. F. v. 4. Novbr.	38	218	Bef. v. 27. Januar	Einl.	24*
R. v. 14. Nov.	Anh.	895	Bef. v. 31. Januar	16	68
R. d. H. M. v. 19. November	120a	422	R. v. 31. Januar R. d. F.M. v. 31. Januar	Anh.	899 55 258
Erfl. d. D.B.G. v. 19. November	33	176	R. v. 1. Februar	Anh.	864
Girt.R. d. M. d. F. v. 20. Nov.	33 Anh.	181 868	R. v. 2. Februar	Anh.	903
Erfl. d. R.G. v. 22. November	120	417	Erfl. d. R.G. v. 2. Februar	56	270
Erfl. d. R.G. v. 23. November	56	271	Erfl. d. R.G. v. 3. Februar	143	463
Erfl. d. R.G. v. 26. November	120	418	Erfl. d. R.G. v. 9. Februar	56	266 274
			Erfl. d. R.G. v. 11. Februar	120 Anh.	414 558
			Erfl. d. R.G. v. 15. Februar	Anh.	556
			R. v. 16. Febr.	Anh.	872

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Err. d. R.G. v			Err. d. R.G. v.		
18. Februar	Anh.	547	8. Mai . . .	Anh.	553
Err. d. R.G. v.			Err. d. R.G. v.		
23. Februar .	120	419	9. Mai . . .	Anh.	550
R. d. M. d. J.			R. v. 9. Mai . .	Anh.	915
v. 24. Februar	45	235	Err. d. R.G. v.		
Err. d. R.G. v.			v. 10. Mai . .	143	460
24. Februar	Anh.	544	Err. d. R.G. v.		
B. v. 24. Februar			11. Mai . . .	Anh.	557
(Petroleum)	Anh.	536	R. v. 11. Mai . .	1	10
Err. d. R.G. v.			R. v. 12. Mai .	Anh.	903
28. Februar	56	275	R. v. 15. Mai .	Anh.	900
Ann. v. 2. März	97	332	Err. d. R.G. v.		
Err. d. 7. März	Anh.	552	15. Mai . . .	Anh.	548
Ann. d. 6. M. v.			Err. d. R.G. v.		
9. März (Zimmun-			25. Mai . . .	6	19
gen)			Err. d. R.G. v.		
§§. 1. 2		363	26. Mai . . .	Anh.	554
§§. 3—11 inkl.		332	R. v. 31. Mai .	Anh.	901
§§. 12—20		385	Err. d. R.G. v.		
§§. 21—24 inkl.		374	9. Juni	120	419
§§. 25. 26		385	Err. d. R.G. v.		
§§. 27. 28. 29		382	23. Juni	147	473
§§. 30—32 inkl.		367	R. v. 23. Juni .	Anh.	895
§§. 33. 34		380	Err. d. D.B.G.	33	177
§§. 35—38 inkl.		389	v. 24. Juni . .	147	468
R. v. 10. März .	Anh.	863	Girt.R. d. M. d.		
Err. d. R.G. v.	136	433	J. v. 26. Juni	38	211
16. März	146	467	Girt.R. d. G. M.,		
Err. d. R.G. v.			M. d. J. u. F.		
20. März	147	471	M. v. 29. Juni	55	263
Err. d. R.G. v.			R. v. 1. Juli . .	Anh.	875
27. März	Anh.	556	Err. d. R.G. v.		
Girt. d. M. d. J.			4. Juli	120	420
v. 30. März . .	115	403	Err. d. R.G. v.		
Err. d. D.B.G.			10. Juli	Anh.	548
v. 1. April . . .	10	51	Err. d. R.G. v.		
Err. d. D.B.G.			11. Juli	56	270
v. 6. April . . .	56	276	Bel. v. 12. Juli	16	68
R. v. 12. April .	Anh.	914	R. v. 22. Juli .	Anh.	864
Err. d. R.G. v.			R. v. 14. Aug. .	16	72
12. April	120	419	R. v. 18. Aug. .	35	203
Err. d. R.G. v.			Err. d. D.B.G. v.		
17. April	56	270	11. September	33	190
Err. d. D.B.G.			Err. d. D.B.G.		
v. 19. April . .	33	188/9	v. 16. Septbr. .	33	183
Bel. v. 20. April	Anh.	537	R. v. 22. Sept. .	Anh.	914
B. vom 1. Mai			Err. d. R.G. v.		
(Verwendung gift-			22. September	115	402
iger Farben)	Anh.	528	Err. d. R.G. v.	6	19
Err. d. D.B.G.			26. September	120	413
v. 1. Mai	1	3			415
Err. d. R.G. v.			Ueb. v. 30. Sep-		
4. Mai	72	317	tember	29	140
Err. d. R.G. v.			Err. d. D.B.G.		
5. Mai	Anh.	554	v. 2. Oktober .	33	189

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erk. d. R. G. v.			Bef. v. 12. März	139a	437
19. Oktober . .	135	433	Erk. d. D. B. G. v.	16	68
Erk. d. R. G. v.			30. März . . .	49	237
21. Oktober . .	151	479	Erk. d. R. G. v.		
Erk. d. R. G. v.			2. April	38	210
27. Oktober . .	Anh.	553	Erk. d. R. G. v.		
Erk. d. D. B. G.	53	241	3. April	Anh.	553
v. 27. Oktober .		243	Erk. d. R. G. v.		
Erk. d. R. G. v.			5. April	Anh.	557
11. November . .	26	110	C. R. v. 9. April	Anh.	537
Erk. d. R. G. v.			Erk. d. R. G. v.		
12. November . .	115	401	12. April	29	138
Erk. d. R. G. v.			Erk. d. R. G. v.		
14. November . .	17	87	13. April	56	272
Erk. d. R. G. v.			Ueb. v. 19. April	Einf.	23*
20. November . .	Anh.	545	Bef. v. 21. April	16	68
Erk. d. R. G. v.			Erk. d. D. B. G.		
23. November . .	115	402	v. 23. April . .	66	313
Erk. d. D. B. G. v.			Erk. d. R. G. v.		
2. Dezember . .	53	243	24. April	56b	282
Erk. d. R. G. v.			Erk. d. R. G. v.		
5. Dezember . .	120	419	4. Mai	Anh.	544
Erk. d. D. B. G. v.			Erk. d. B. A. v.		
6. Dezember . .	33	175	5. Mai	105	394
Erk. d. R. G. v.			Erk. d. R. G. v.	38	211
21. Dezember . .	Anh.	557	8. Mai	11	219
Bef. v. 23. Dez.	16	68	Erk. d. D. B. G. v.	45	52
1883. B. v. 3. Januar	29	134	10. Mai	16	71
Erk. d. R. G. v.	6	20	C. R. v. 11. Mai	Anh.	863
4. Januar	120	418	R. v. 21. Mai . .	80	320
Vertr. v. 6. Jan.	44	233	R. v. 31. Mai . .	29	113
Erk. d. R. G. v.			Bef. v. 2. Juni . .	29	122
8. Januar	115	403	Ueb. v. 4. Juni . .	29	141
Erk. d. R. G. v.			C. R. v. 9. Juni . .	36	205
12. Januar	30	145	R. v. 13. Juni . .	Anh.	867
Erk. d. R. G. v.			R. v. 15. Juni . .	Anh.	872/77
13. Januar	7	26/27	R. G. v. 15. Juni		
Bef. v. 13. Jan.	29	134	(Krankenversiche-	Anh.	607
Erk. d. R. G. v.			rung)		fgde.
23. Januar	154	480	Erk. d. R. G. v.		
C. R. v. 25. Jan.	Anh.	537	28. Juni	Anh.	556
R. v. 3. Februar	Anh.	865	R. G. v. 1. Juli		
R. v. 5. Februar	Anh.	864	(Gewerbeord-		
Erk. d. R. G. v.	Anh.	544	nung)	Einf.	17*
8. Februar	148	476		6	17
R. v. 15. Febr. . .	60	302		21	88
Erk. d. R. G. v.	Anh.	904		30a	145
15. Februar	135	432		31	150
R. v. 18. Februar	Anh.	518		33	193
R. v. 19. Februar	Anh.	874		a. b. c	201
R. v. 2. März . . .	Anh.	874		35	220
B. v. 5. März . . .	Anh.	528		40	221
Erk. d. D. B. G.				42	221
10. März	53	234		42	223
				a. b. c	

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1883. R.G. v. 1. Juli			Erfl. d. D.B.G. v.		
(Gewerbeordnung) . . .	43	227	29. Oktober . . .	25	109
	44	228	Bef. v. 31. Okto-	44	230
	44a	231	ber*)	56d	284
	53	241	Erfl. d. R.G. v.		
	54	245	15./16. Novbr.	56	269
	55-64	245	Erfl. d. R.G. v.	56	266
	83	325	22. November	60	274
	86	327	E.R. v. 26. Nov.		302
	108	394/6	Erfl. d. D.B.G. v.	7	29
	137	434	26. November		
	143	453	Erfl. d. D.B.G. v.	33	190
	145	464	28. November .		
	146	465	Erfl. d. R.G. v.	120	417
	148	474	5. Dezember .	60	302
	149	476	E.R. v. 8. Dez. .	Anh.	866
	150	477	R. v. 9. Dez. . .		
	154	480	Erfl. d. R.G. v.	134	431
			10. Dez.	55	257
Erfl. d. R.G. v.	Anh.	544	R. v. 13. Dez. .	Anh.	863
5. Juli			Erfl. d. R.G. v.		
Erfl. d. R.G. v.	Anh.	543	13. Dez.	115	401
9. Juli			Erfl. d. R.G. v.		
Vertrag vom	44	233	15. Dez.	143	459
12. Juli			Erfl. d. D.B.G.		
Bef. v. 18. Juli	24	105	v. 17. Dez. . . .	23	90
		fgde.	Erfl. d. R.G. v.		
R. v. 19. Juli .	Anh.	889	20. Dez.	1	8
Ges. v. 30. Juli	7	32	Erfl. d. R.G. v.		
§§. 41—49 . . .	16	77	21. Dez.	138	435
§§. 127—146 .	15	59	E.R. v. 23. De-		
§. 157	38	218	zember	60	302
Ges. v. 1. August	20	88	Anw. v. 29. De-		
§§. 109—134 .	7	32. 50	zember	42b	226
	16	71		44a	233
	29	140		55	251
Bef. v. 2. Aug.	Einl.	23*		56c	283
R. v. 6. August .		30		60	301
E.R. v. 22. Aug.	55	248		62	309
R. v. 23. August	Anh.	908		63	310
Erfl. d. D.B.G. v.			B. v. 31. Dez.	33a	193
20. September	53	241		42b	225
Erfl. d. D.B.G. v.				44	231
22. September	33	184		44a	233
Erfl. d. R.G. v.				53	244
27. September	Anh.	543		56c	283
Erfl. d. R.G. v.				58	294
29. September	Anh.	546		59	299
Erfl. d. R.G. v.				60	302
5. Oktober . . .	7	28		62	309
Erfl. d. D.B.G.					
v. 17. Oktober	33	176			
Erfl. d. R.G. v.		185			
22. Oktober . .	36	206			
Erfl. d. R.G. v.					
23. Oktober . .	64	312			
		557			

*) Dieselbe publizirt wörtlich die an der citirten Stelle aufgeführten Bestimmungen des Bundesraths.

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1884. Erf. d. R.G. v.	56	272	Erf. d. R.G. v.		
3. Januar . . .	120	412	29. April . . .	120a	422
R. v. 10. Januar	134	430	R. v. 30. April . .	60	302
Erf. d. R.G. v.	56b	282	Erf. d. R.G. v.		
14. Januar . . .	36	206	2. Mai . . .	Anh.	554
R. v. 28. Januar	56	279	R. v. 4. Mai . . .	{ Anh.	{ 248
Erf. d. D.B.G. v.		585	Bef. v. 6. Mai . .	29	903
28. Januar . . .	28	111	Kreisordnung v.	{ 33	{ 192
R. v. 29. Januar	Anh.	891	6. Mai . . .	{ 42b	{ 194
R. v. 30. Januar	Anh.	915			227
Erf. d. R.G. v.	60	303	Gef. v. 13. Mai . .	{ 1	{ 10
31. Januar . . .	120a	422		120	407
Erf. d. R.G. v.				Anh.	915
31. Januar . . .	33b	198	R. v. 14. Mai . . .	Anh.	912
Erlaß des Reichs-			R. v. 15. Mai . . .	45	235
kanzlers v. 4.			Erf. d. R.G. v.		
Februar . . .	134	431	15. Mai . . .	56	272
Erf. d. R.G. v.	6	19	R. d. R.M. v. 16.		
7. Februar . . .	120	418	Mai . . .	30	144
Erf. d. R.G. v.	Anh.	554	Erf. d. R.G. v.	{ Anh.	{ 555
12. Februar . . .		904	27. Mai . . .	143	556
Erf. d. R.G. v.	61	307	R.G. v. 28. Mai		463
26. Februar . . .	29	141	Erf. d. R.G. v.	{ 120	{ 416
R. v. 26. Febr.	66	313	30. Mai . . .		556
Uebereinkunft v.	Anh.	901	R.G. v. 1. Juni	Anh.	503
29. Februar . . .		546		bis	507
R. v. 29. Febr.	Anh.	558		509	509
R. vom 29. Fe-				bis	514
bruar . . .	Anh.	546		518	518
Erf. d. R.G. v.		546		519	519
3. März . . .	Anh.	546	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. R.G. v.		889	9. Juni . . .	57	293
4. März . . .	Anh.	193	R.G. v. 9. Juni	{ 1	{ 10
R. v. 5. März . .	33	270	(Sprengstoffe)	Anh.	594
R. v. 9. März . .	56	14	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. R.G. v.	5	185	11. Juni . . .	16	71
10. März . . .	Anh.	607	R. v 13. Juni . . .	{ 1. 56	{ 4. 279
R.G. v. 12. März	33	177		Anh.	537
Erf. d. D.B.G. v.	30	145	Gef. v. 18. Juni	30a	145
12. März . . .	136	434	Erf. d. R.G. v.		
Bef. v. 14. März	60	302	20. Juni . . .	135	431
R. v. 19. März . .	Anh.	904	R. v. 26. Juni . . .	Anh.	875
Erf. d. R.G. v.		546	Erf. d. R.G. v.		
27. März . . .	Anh.	243	27. Juni . . .	115	401
R. v. 28. März . .		243	R. v. 1. Juli . . .	Anh.	908
Erf. d. R.G. v.		273	Erf. d. R.G. v.		
31. März . . .	56	122	1. Juli . . .	120	417
Erf. d. R.G. v.	53	186	R.G. v. 6. Juli	Anh.	638
1. April . . .			(Unfall-Berf.)		
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. v.		
2. April . . .	29	122	8. Juli . . .	143	459
Bef. v. 15. April	33	186	Erf. d. R.G. v.		
G.R. v. 23. April			9. Juli . . .	120	413

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1884.					
Anw. v. 11. Juli	1	9	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 11. Juli	33	190	25. Nov. . . .	Anh.	601
Bef. v. 12. Juli	16	68	Erk. d. D.R.G.		
Bef. v. 14. Juli	Anh.	646	26. Nov. . . .	33	177
Bef. v. 14. Juli	Anh.	680	Erk. d. D.R.G. v.		
R.G. v. 16. Juli	5	14	27. Nov. . . .	35	201
		79	R. v. 6. Dez. . .	Anh.	597
		94	R. v. 7. Dez. . .	Anh.	869
		95	Gef. v. 8. Dez. .	100e	374
C.R. v. 19. Juli	16	197	Erk. d. R.G. v.		
	24	11	9. Dezember . .	143	460
R. v. 28. Juli .	33b	294	R. v. 10. Dez. .	35	203
	1	903	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 31. Juli .	57a b	566	11. Dez. . . .	Anh.	549
	Anh.	72	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 12. August	Anh.	177	12. Dez. . . .	146	467
B. v. 13. August	16	72	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 23. August	33	72	13. Dez. . . .	51	239
B. v. 29. August	16	597	Erk. d. R.G. v.		
R. v. 11. Sept. .	Anh.	103	15. Dez. . . .	Anh.	545
Erk. d. R.G. v.	24	202	Erk. d. D.R.G. v.		
18. September	35	537	17. Dez. . . .	46	236
Erk. d. D.R.G. v.		298	Erk. d. D.R.G. v.		
18. September		900	18. Dez. . . .	35	203
Bef. v. 19. Sep- tember	Anh.	917	R. d. R. d. J. v.	11	52
	59	864	26. Dez. . . .		
R. v. 20. Sept. .	Anh.	462	Richtordnung vom		
R. v. 24. Sept. .	Anh.	212	27. Dezember . .	Einl.	22*
R. v. 29. Sept. .	Anh.	38	Nach-G.-Tage v.		
Erk. d. R.G. v.		204	28. Dezember . .	Einl.	22*
29. September	143	415	Bef. v. 30. Dez.	Einl.	22*
Erk. d. R.G. v.		303	Erk. d. D.R.G. v.		
2. Oktober . .	38	909	30. Dez. . . .	33	189
Erk. d. D.R.G. v.		510	1885. Bef. v. 4. Januar	16	68
6. Oktober . .	35	512	Erk. d. R.G. v.		
Erk. d. R.G. v.		607	5. Januar . . .	56	276
10. Oktober .	120	243	Erk. d. D.R.G. v.	84	326
	60	462	8. Januar . . .	100	369
R. v. 15. Okt. .	Anh.	520	Erk. d. R.G. v.		
		196	9. Januar . . .	120	415
Bef. v. 16. Okt. .	Anh.	277	Erk. d. R.G. v.		
		607	13. Januar . . .	115	402
Erk. d. D.R.G.		554	C.R. v. 13. Jan.	33	186
v. 25. Okt. . .	53	554	Erk. d. R.G. v.		
Erk. v. 27. Okt.	143	415	15. Jan. . . .	Anh.	553
C.R. v. 31. Okt.	Anh.	9	R. v. 16. Jan. . .	56	277
R. v. 2. Nov. . .	33b	277	Bef. v. 22. Jan.	Anh.	640
Erk. d. R.G. v.		607	C.R. d. E.M. u.		
6. Nov.	56	198	S.M. v. 23. Ja- nuar	30a	146
Erk. d. R.G. v.			R.G. v. 28. Jan.	Anh.	633
10. Nov. . . .	Anh.		R. v. 29. Jan. . .	29	135
Erk. d. R.G. v.				59	299
14. Nov. . . .	120		Bef. v. 31. Jan. .	16	68
Erk. d. R.G. v.			C.R. v. 4. Febr. .	Anh.	572
17. Nov. . . .	1		Bef. v. 11. Febr.	Anh.	646
Erk. d. D.R.G. v.					
19. Nov. . . .	33b				

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1885.	R. v. 11. Februar	Anh.	864	Erk. d. R.G. v.	
	R. v. 12. Februar	Anh.	887	8. Juni . . .	Anh.
	R. v. 13. Februar	33a	196	Erk. d. R.G. v.	{ 602
	R. v. 21. Febr. . .	147	468	9. Juni . . .	{ 603
	R. v. 22. Febr. . .	Anh.	915	Erk. d. R.G. v.	
	Bef. vom 23. Fe- bruar . . .	59	299	11. Juni . . .	Anh.
	Erk. d. R.G. v.	Anh.	677	Erk. d. R.G. v.	{ 600
	26. Febr. . . .	Anh.	596	12. Juni . . .	{ 602
	C.R. v. 4. März . .	30a	150	Erk. d. R.G. v.	
	Erk. d. R.G. v.			18. Juni . . .	Anh.
	9. März	55	249	Erk. d. R.G. v.	
	Erk. d. R.G. v.			22. Juni . . .	56
	12. März	56	270	Erk. d. R.G. v.	
	Bef. v. 13. März	Anh.	596	25. Juni . . .	Anh.
	Bef. v. 25. März	29	122	R. v. 4. Juli . .	Anh.
	R. v. 28. März . .	Anh.	596	Bef. v. 5. Juli .	Anh.
	Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.	
	30. März	Anh.	546	13. Juli	69
	Erk. d. D.B.G. v.	{ 33	193	R. v. 16. Juli . .	Anh.
	1. April	41	221	Bef. v. 27. Juli .	Cinl.
	C.R. d. F.M. v.	{ 151	479	Ges. v. 29. Juli .	56
	7. April	29	125	R. v. 29. Juli . .	5
	R. v. 9. April . .	Anh.	587	R. v. 5. August .	Anh.
	Bef. v. 16. April	31	169	R. v. 5. August .	Anh.
	Erk. d. R.G. v.			R. d. F.M. v. 5.	
	21. April	Anh.	543	August	1
	Bef. v. 24. April	16	68	R. v. 21. Aug. . .	Anh.
	Ges. v. 27. April	7	30	Regl. v. 26. Aug.	36
	Erk. d. D.B.G. v.			R. v. 1. Sept. . .	Anh.
	27. April	35	203	B. v. 12. Sept. . .	Anh.
	Erk. d. R.G. v.	{ 34	211	Bef. v. 15. Sept.	Anh.
	28. April	38	278	Erk. d. R.G. v.	
	R. v. 28. April . .	56	72	18. Sept.	120
	B. v. 11. Mai . . .	16	72	R. v. 19. Sept. .	Anh.
	Erk. d. D.B.G. v.			Erk. d. R.G. v.	
	11. Mai	56	265	21. Sept.	56
	R. v. 12. Mai . . .	Anh.	864	R. v. 23. Sept. .	56
	Erk. d. R.G. v.			Erk. d. D.B.G. v.	
	19. Mai	120	414	24. Sept.	120
	Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.	
	20. Mai	26	110	24. Sept.	120
	R. v. 21. Mai . . .	33	193	Bef. v. 25. Sept.	Anh.
	Erk. d. R.G. v.			Erk. d. R.G. v.	{ 638
	21. Mai	Anh.	545	28. September	{ 664
	Bef. v. 22. Mai . .	Anh.	647	Erk. d. R.G. v.	{ 690
	R. v. 25. Mai . . .	33	183	28. September	33
	R. v. 27. Mai . . .	Anh.	867	Erk. d. R.G. v.	
	R. Gef. v. 28. Mai	Anh.	690	29. September	56
	Erk. d. R.G. v.			Bef. v. 30. Sept.	Anh.
	5. Juni	Anh.	554	Erk. d. R.G. v.	{ 638
	R. v. 6. Juni . . .	Anh.	890	1. Oktober . . .	{ 690
	Kreisordnung vom			Erk. d. R.G. v.	
	7. Juni	33	192	12. Oktober . .	119

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1885.	Erf. d. D.B.G. v.		R. v. 20. Jan. .	Anh.	874
	12. Dft. . . .	Anh.	Erf. d. R.G. v.		
	Erf. d. R.G. v.	{ 55	21. Jan. . . .	115	402
	13. Dft. . . .	Anh.	Erf. d. R.G. v.		
	Erf. d. R.G. v.		22. Jan. . . .	Anh.	601
	15. Dft. . . .	Anh.	R. v. 25. Jan. .	Anh.	864
	Erf. d. R.G. v.		E.R. v. 27. Ja- nuar	Anh.	538
	20. Dft. . . .	56	Erf. d. D.B.G. v.		
	Erf. d. R.G. v.		28. Jan. . . .	81	325
	22. Dft. . . .	147	Def. v. 3. Febr. .	139a	442
	Erf. d. R.G. v.		Erf. d. R.G. v.		
	23. Dft. . . .	Anh.	19. Febr. . . .	105	394
	R. v. 24. Dft. . .	45	R. v. 26. Februar	Anh.	864
	Erf. d. R.G. v.			{ 60	302
	26. Dft. . . .	143	R. v. 1. März . .	Anh.	903
	Erf. d. R.G. v.		Erf. d. R.G. v.		
	28. Dft. . . .	56	2. März	23	94
	Erf. d. R.G. v.		R. v. 3. März . .	Anh.	864
	30. Dft. . . .	{ 602	Erf. d. R.G. v.		
	B. v. 2. Nov. . .	Anh.	8. März	14	57
		{ 556	Erf. d. R.G. v.	146	466
		704	12. März	149	477
	Erf. d. R.G. v.		R.G. v. 15. März	Anh.	710
	2. Nov.	134	Def. v. 21. März	Anh.	690
	Erf. d. R.G. v.		Erf. d. R.G. v.		
	3. Nov.	{ 56	23. März	135	433
	Erf. d. R.G. v.	{ 98b	Erf. d. D.B.G. v.		
	6. Nov.	120	24. März	53	242
	Erf. d. R.G. v.		R. v. 31. März .	Anh.	690
	9. Nov.	Anh.	Def. v. 1. April .	16	68
	Erf. d. R.G. v.		Def. v. 3. April .	Anh.	664
	10. Nov.	135	Erf. d. R.G. v.	{ 55	263
	Erf. d. R.G. v.		8. April	{ 59	298
	16. Nov.	{ 602	Def. v. 12. April	{ 1	10
	Erf. d. R.G. v.	{ 221	Def. v. 15. April	{ 120	408
	21. Nov.	{ 41	Erf. d. R.G. v.	16	68
		{ 596	16. April	56	271
		{ 604	Erf. d. R.G. v.		
	Erf. d. D.B.G. v.	{ 33	20. April	115	402
	21. Nov.	{ 41	R. Gef. v. 20. Apr.	143	463
		{ 151	Erf. d. R.G. v.		
	Erf. d. R.G. v.		21. April	33	193
	30. Nov.	Anh.	R.G. v. 23. April	104i-o	389
	E.R. vom 4. De- zember	56	Def. v. 27. April	120	414
	Erf. d. R.G. v.		Erf. d. D.B.G. v.		
	8. Dez.	Anh.	29. April	57Nr.3	293
	Erf. d. R.G. v.		Def. v. 1. Mai . .	Anh.	681
	17. Dez.	88	R.G. v. 5. Mai	Anh.	715
	Erf. d. R.G. v.		R. v. 7. Mai . . .	105	395
	18. Dez.	115	Def. v. 13. Mai .	Anh.	638
	R. v. 21. Dez. . .	55	Erf. d. D.B.G. v.	{ 97	361
1886.	Erf. d. R.G. v.		17. Mai	{ 98b	365
	5. Jan.	105	Erf. d. R.G. v.		
	Def. v. 7. Jan. . .	5	22. Mai	55	257
	R. v. 7. Jan. . . .	Anh.			
	Erf. d. R.G. v.				
	8. Jan.	120			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1886.	Bef. v. 27. Mai .			Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.	Anh.	640	2. Dezember . .	Anh.
	1. Juni	Anh.	544	Erst. d. D.B.G. v.	
	Bef. v. 10. Juni	Anh.	638	17. Dezember .	16
	Bef. v. 16. Juni	16	68	1887. Bef. v. 5. Jan. .	16
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	22. Juni	143	459	7. Jan.	29
	B. v. 24. Juni .	Anh.	696	Erst. d. D.B.G. v.	16
	Erst. d. R.G. v.			10. Jan.	16
	26. Juni	Anh.	604	Erst. d. R.G. v.	
	R. v. 13. Juli .	56c	283	14. Jan.	147
	R. v. 21. Juli .	29	135	Erst. d. R.G. v.	
	B. v. 26. Juli .	Anh.	716	17. Jan.	Anh.
	Anw. v. 26. Juli	Anh.	716	Erst. d. R.G. v.	
	R. v. 8. Aug. . .	16	85	20. Jan.	Anh.
	C.R. v. 26. Aug.	33	174	Bef. v. 21. Jan. .	Einl.
	R. v. 30. Aug. .	56	276	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.			28. Jan.	Anh.
	10. Sept.	Anh.	604	Erst. d. R.G. v.	
	R. v. 14. Sept. .	Anh.	519	15. Febr.	56
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	16. September	Anh.	604	17. Febr.	Anh.
	R. d. R. d. g. A.			R. v. 21. Febr. .	55
	v. 21. Sept. . .	29	136	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.			25. Febr.	146
	23. Sept.	72	317	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.			28. Febr.	Anh.
	23. Sept.	Anh.	547	Erst. d. R.G. v.	120
	R. v. 27. Sept. .	Anh.	538	24. März	135
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	30. Sept.	120	419	28. März	120
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	15. Oktober . .	56c	282	4. April	Anh.
	Erst. d. R.G. v.			Bef. v. 25. April	29
	18. Oktober . .	136	434	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.			26. April	115
	19. Oktober . .	153	480	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. D.B.G. v.			2. Mai	56
	21. Okt.	45	235	Erst. d. R.G. v.	
	Erst. d. R.G. v.			5. Mai	56
	22. Okt.	146	466	Gef. v. 20. Mai	Anh.
	Erst. d. D.B.G. v.			Erst. d. R.G. v.	143
	25. Okt.	51	239	24. Mai	143
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	2. November . .	Anh.	544	27. Mai	Anh.
	Erst. d. R.G. v.		547	R.G. v. 11. Juni	120
	8. Nov.	7 Nr. 6	28	Erst. d. R.G. v.	
	R. d. G. M. vom			14. Juni	146
	10. November .	16	67	Gef. v. 18. Juni	Anh.
	Bef. v. 15. Nov. .	31	170	R.G. v. 25. Juni	Anh.
	Erst. d. R.G. v.			Erst. d. R.G. v.	
	20. November .	Anh.	552	5. Juli	143
	R. v. 23. Nov. .	59	298	R.G. v. 5. Juli	Anh.
	C.R. v. 30. No-			R.G. v. 6. Juli	148
	vember	Anh.	538	Bef. v. 7. Juli .	Anh.
				R.G. v. 11. Juli	Anh.
					781

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1887. N. G. v. 12. Juli	Anh.	534	B. v. 24. Dez. .	Anh.	598
N. G. v. 13. Juli	Anh.	805	N. G. vom 26. De-		
G. R. v. 16. Juli	Anh.	716	zember	Anh.	805
Bef. v. 26. Juli .	Anh.	535	1888. Regl. vom 4. Ja-		
Bef. v. 6. Aug. .	31	152	nuar	Anh.	828
G. R. v. 16. Sept.	Anh.	776	Bef. v. 14. Ja-		
Erf. d. N. G. v. .	120	418	nuar	Anh.	788
23. Sept. . . .	Anh.	554	N. G. v. 27. Fe-		
R. D. v. 4. Nov. .	36	205	bruar	Anh.	919
Bef. v. 12. Nov. .	31	169	N. G. v. 18. März	143	463
	Anh.	536	N. G. v. 22. März	Anh.	533
B. v. 13. Nov. .	Anh.	858	B. v. 23. März .	Anh.	786
Erf. d. N. G. v.			B. v. 28. März .	Anh.	771
23. Dezember .	143	459	B. v. 23. Mai .	Anh.	771

Einleitung.

In Preußen bestand bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine Verfassung des Gewerbewesens, welche den Handwerks- und Handelsbetrieb vorzugsweise auf die Städte beschränkte und auch dort der Regel nach nur den Mitgliedern der Zünfte, Gilden und Innungen frei stellte. Die Gewerbeberechtigungen privilegirter Korporationen und einzelner Personen waren vorherrschend, und selbst diese vielfach noch vom Grundbesitz abhängig, und durch Zwangs- und Bannrechte begünstigt. Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer beseitigte zuvörderst in Bezug auf den Gewerbebetrieb den bisherigen Unterschied zwischen Stadt und Land, so wie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen, oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen, Vorrechte. Das Edikt vom 7. September 1811 betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe traf bezüglich der aus polizeilichen Gründen nothwendigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit nähere Bestimmungen, welche indeß zunächst noch nicht auf die im Jahre 1815 neu erworbenen Provinzen übertragen wurden. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer stellte die Revision der verschiedenen Gesetze über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in Aussicht. Das Ergebniß der diesfälligen legislatorischen Arbeiten war die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und das Entschädigungsgesetz von demselben Datum. Die neue Gewerbeordnung stellte sich die Aufgabe, neben dem weiteren Ausbau der Gewerbefreiheit die Ordnung des Gewerbebetriebes durch geeignete polizeiliche Vorschriften festzustellen. Sie hob die damals in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes auf und normirte gleichzeitig die Beschränkungen und Bedingungen für solche gewerbliche Anlagen, bei deren Betrieb Gefahren oder Nachtheile für andere Personen in Betracht kommen konnten, so wie für solche Gewerbe, bei denen technische Qualifikation oder besondere Zuverlässigkeit von Wichtigkeit erschienen. Das Gesetz enthielt ferner Anordnungen über den Umfang, die

Ausübung und den Verlust der Gewerbebefugnisse, über den Marktverkehr, die polizeilichen Taxen und über die Innungsverhältnisse.

Die weitere Reform der Gewerbegesetzgebung wurde bereits im Jahre 1849 wieder aufgenommen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung schuf das Institut der Gewerberäthe, machte bei fast allen Gattungen des Handwerks den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes von dem Beitritt zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung beziehungsweise nach bestandener Prüfung abhängig, grenzte die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der Handwerker ab, regelte die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen hinsichtlich der Arbeitsperiode und der erforderlichen Prüfung und ordnete die Errichtung von gewerblichen Unterstützungs- und ähnlichen Kassen an. Das Gesetz vom 22. Juni 1861 erleichterte die Bestimmungen über das polizeiliche Konzessionswesen, während das Gesetz vom 1. Juli 1861 die Vorschriften betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen theils genauer präzisirte theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung derselben zum Gegenstand anderweiter Regelung machte. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen wurde durch die beiden Verordnungen vom 29. März 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreiche Hannover, ferner durch die Verordnung vom 9. August 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirk Homburg, endlich durch die Verordnung vom 23. September 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein das den Zünften und Innungen zustehende Recht, Andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, aufgehoben, auch eine Anzahl anderer in diesen Landestheilen geltender Beschränkungen, namentlich in Bezug auf den Betrieb einzelner Gewerbszweige auf dem Lande, ferner in Betreff des Gewerbebetriebes der Handwerker und der Befugniß der Gewerbetreibenden zur Haltung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern, und des Rechts der Gesellen in der Wahl ihrer Meister beseitigt, endlich auch die Konzessionspflicht für den Betrieb verschiedener Gewerbe anderweit geregelt. Durch das Gesetz vom 17. März 1868 betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen wurden demnächst für alle im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormalig königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormalig hessen-homburgischen Oberamtes Meisenheim — in diese Bezirke waren bereits früher durch besondere Verordnungen die bezüglichen preussischen Gesetze eingeführt —, die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, beseitigt, und die mit den ausschließ-

lichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, sowie alle sonst noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, endlich alle Berechtigungen zur Konzessionsertheilung für gewerbliche Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben in Wegfall gebracht.

Durch die Bestimmung des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat eingeführt wurde, welches den Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie den Einheimischen den Gewerbebetrieb gestattete, und durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches jedem Bundesangehörigen das Recht zubilligte, innerhalb des Bundesgebietes sowohl umherziehend als an dem Orte seines Aufenthaltes bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für die Einheimischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, und jedem Bundesangehörigen dafür Gewähr leistete, daß er in der Ausübung dieser Befugnisse weder durch die Obrigkeit seiner Heimath noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt und auch weder um des Glaubensbekenntnisses willen, noch wegen mangelnder Landes- oder Gemeindeangehörigkeit in der Ausübung des Gewerbebetriebes beeinträchtigt werden solle, wurde eine weitere legislatorische Umgestaltung des Gewerbewesens inaugurirt. Dieselbe konnte sich mit Rücksicht auf die in Art. 4 Nr. 1 der Bundesverfassung vorgesehenen Bestimmung, welche die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Gesetzgebung des Bundes unterstellte, nur auf dem Gebiet des gesammten Reichsverbandes vollziehen.

In der Sitzung vom 21. Oktober 1867 beschloß der Reichstag des Norddeutschen Bundes, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine, auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhende, Gewerbeordnung vorzulegen. In Folge dessen wurde dem Reichstage unterm 7. April 1868 ein, unter Benützung der bezüglichen Vorarbeiten der Preussischen Staatsregierung festgestellter, Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundespräsidium vorgelegt. Dieser Entwurf fand schon in der mit der Vorberathung betrauten Kommission in verschiedenen wesentlichen Punkten Widerspruch. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der Reichstagsession wurde daher ein von den Abgeordneten Lasker und Miquel eingebrachter Gesetzentwurf betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe angenommen, welcher unter Vorbehalt einer vollkommen durchgearbeiteten deutschen Gewerbeordnung, zunächst die Hauptgrundsätze derselben regelte. Dieser Gesetzentwurf wurde nach erlangter Zustimmung des Bundesraths als Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe publizirt. Durch dieses Gesetz wurde

1. das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende

- Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben;
2. der für den Betrieb von Gewerben erforderliche Befähigungsnachweis mit Ausnahme der diesfälligen, auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen bezüglichen, Vorschriften beseitigt;
 3. die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung so wie die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren in Wegfall gebracht;
 4. der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe so wie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstellen so wie das Halten von Gesellen, Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern jeder Art und in beliebiger Anzahl gestattet; ferner wurden
 5. die Beschränkungen der Gesellen und Gehülften in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber aufgehoben; endlich wurde auch
 6. festgesetzt, daß der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich war, fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden dürfe.

Schon am 4. März 1869 wurde dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein anderweiter Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Beschlußfassung vorgelegt, und nach erfolgter Verständigung über verschiedene Differenzpunkte am 21. Juni 1869, unter Aufhebung des vorhin citirten Gesetzes vom 8. Juli 1868 publizirt.

Die Gewerbeordnung verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Gewerbegesetzgebung im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das gesammte Bundesgebiet namentlich auch hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu regeln. Ihr Geltungsbereich umfaßte zunächst nur das Gebiet des Norddeutschen Bundes. In dem südlich des Main belegenen Theil des Großherzogthums Hessen wurde sie erst auf Grund der Vereinbarung über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870 (R.G.Bl. S. 650) als Bundesgesetz eingeführt. Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 hat die auf die Begründung eines gemeinsamen Indigenats bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund übernommen, auch die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Regelung des Gewerbebetriebes aufrecht erhalten. In Württemberg und Baden wurde die Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 10. November 1871 (R.G.Bl. S. 392) mit Geltungskraft vom 1. Januar 1872 eingeführt. In Bayern ist sie durch das Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170) bezüglich der

Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 vom 1. Juli 1872 ab, bezüglich der übrigen Bestimmungen vom 1. Juli 1873 ab mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß es, soweit dort bisher der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, dabei auch in der Folge sein Bewenden behalten sollte, die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes aber nach §. 53 Abs. 2 und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden darf.

In Elsaß-Lothringen ist die Gewerbeordnung bisher nur insoweit eingeführt, als die Wirksamkeit des §. 29 Gew.O. durch Landesgesetz vom 15. Juli 1872 auf die Reichslande ausgedehnt und dieses Gesetz der Novelle vom 1. Juli 1883 entsprechend durch Landesgesetz vom 17. März 1884 ergänzt ist. In gleicher Weise sind die Vorschriften über das Auffuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Kleinhandel mit Branntwein durch die Landesgesetze vom 14. bezw. 16. Mai 1877 und 14. März 1884 inhaltlich übernommen. Mit dem 1. Januar 1889 tritt indeß die Gewerbeordnung in vollem Umfange mit der Maßgabe in Kraft, daß die Landesgesetze für den Gewerbebetrieb, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen so wie die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen zum Gegenstande haben, unberührt bleiben, die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze neben den Vorschriften der Gewerbeordnung Gültigkeit behalten, die Schließung von Wirtschaften auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen kann und die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben. Hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter tritt der §. 135 Gew.O. erst mit dem 1. Januar 1891 in vollem Umfange in Kraft. Das Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 57) ist im Anhange Seite 919 abgedruckt.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gilt demnächst als Reichsgesetz für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, geht sonach gemäß Art. 2 der Reichsverfassung den betreffenden Landesgesetzen überall vor, wo nicht durch eine entsprechende Bestimmung den letzteren freier Spielraum gelassen ist. Das Verhältniß der Reichsgewerbeordnung zum Bundesrathe ist ein unklares, da dieselbe nichts über die Aufrechterhaltung und Beseitigung der mit ihr konkurrierenden gewerbepolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten bestimmt hat. Die Preussische Ausführungs-

Anweisung vom 4. September 1869 geht von der Voraussetzung aus, daß zwar die Bestimmungen der Gewerbeordnung in erster Reihe für die Ordnung des Gewerwesens maßgebend sind, und daß die Vorschriften des bisherigen Rechts insoweit ihre Kraft verloren haben, als sie damit nicht vereinbar sind, daß dagegen diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche neben der Gewerbeordnung bestehen können, noch in Kraft geblieben sind.

Wo in der Reichsgewerbeordnung auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter diesen gemäß §. 155 Gew.O. auch die verfassungsmäßig oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen, wozu auch die Verfügungen der zuständigen Central-Verwaltungsbehörden gezählt werden dürfen. Für alle einer einheitlichen Regelung bedürftenden Gegenstände ist indeß ausschließlich die Reichsgesetzgebung zuständig.

Zur Gewerbeordnung sind seit ihrer Emanation folgende ergänzende beziehungsweise abändernde Gesetze erlassen.

I. Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Der Inhalt des ersten Theils dieses Gesetzes ist bereits vorhin erörtert worden. Die Aenderung der Strafvorschriften beschränkte sich auf eine, den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 angepaßte, Fassung der §§. 145, 146, 147, 148, 149 und 150 der Gewerbeordnung, welche bei der Redaktion des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (VI) entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

II. Das Reichsgesetz vom 2. März 1874 betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Dasselbe ist in den Text des §. 16 der Gewerbeordnung übernommen.

III. Das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen. Dasselbe ist in kommentirter Form abgedruckt im Anhang I A. Der Erlaß dieses Gesetzes ist durch die ungleiche Entwicklung veranlaßt worden, welche die zum Schutze der arbeitenden Klassen gegen die mit dem Eintritt von Krankheit, Alter oder Tod verbundenen Bedrängnisse organisirten Kassen genommen hatten. Obwohl das Bedürfniß einer geselligen Organisation der Krankenkassen hauptsächlich in den Kreisen des gewerblichen Lebens hervortrat, hat das Gesetz doch nicht lediglich die sogenannten „gewerblichen“ Hülfskassen sondern alle auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Kassen gleicher Art ohne Rücksicht auf die Kreise, in welchen sie vorwiegend wirken, ins Auge gefaßt. Außer den Kassen, welche der freien Initiative der Betheiligten ihr Bestehen verdanken, sind auch diejenigen Kassen der geselligen Regelung unterstellt, deren Mitglieder sämmtlich oder zum Theil nur deshalb zu ihnen gehören, weil sie in Ermangelung der Mitgliedschaft einer anderen Kasse zum Eintritte verpflichtet sind, also diejenigen Kassen, deren Bestand wesentlich auf einem

Ortsstatute oder der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde beruht. Keine Kasse kann genöthigt werden, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterstellen. Der Anreiz wird nur indirekt durch die Vortheile gegeben, welche denjenigen Kassen gewährt werden sollen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Diese Vortheile bestehen einerseits darin, daß die Verpflichtung zum Eintritt in die Hilfskasse nur mittelst des Eintritts in eine, den Anforderungen des Gesetzes genügende, Kasse erfüllt werden kann, andererseits darin, daß diese Kassen manche Erleichterungen in ihrer Organisation und, ohne besondere Verleihung, die Rechtsfähigkeit gewinnen.

Die an die Kassen zu stellenden Anforderungen sind auf dasjenige beschränkt, was vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unbedingt nothwendig erschien. Sie sind weniger an die erste Einrichtung der Kassen als an die laufende Verwaltung geknüpft. In Ansehung der Einrichtung enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen, welche theils dem Gesichtspunkt des Fernhaltens fremdartiger Zwecke theils der Absicht entsprechen sollen, die Kassen durch die Höhe ihrer Leistungen auf den Standpunkt korrekter Erfüllung ihrer Aufgabe zu stellen, und die Mitglieder gegen eine ungleiche, mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit unvereinbare, Behandlung, gegen ungerechtfertigte Anforderungen seitens der Verwaltung der Kasse und soweit möglich gegen eine Verfüzung ihrer eigenen Ansprüche in Folge einer nicht vorgesehenen Erschöpfung der Kassenmittel sicher zu stellen. In Betreff der Verwaltung der Kassen hat sich das Gesetz auf wenige Vorschriften beschränkt. Im Interesse der Gewährung eines bestimmten Einflusses der Kassenmitglieder auf die Verwaltung begnügt sich das Gesetz damit, die Organe zu bezeichnen, welche jede Kasse besitzen soll, die Befugnisse zu bestimmen, welche ihnen zustehen sollen, und, zum Schutze gegen etwaige Umgehungen des Gesetzes, die Grenze zu ziehen, innerhalb deren neben ihnen noch andere Organe geschaffen werden dürfen. Erschöpfender als die Verwaltung der Kassen ist das Aufsichtsrecht der Behörden geregelt, um einerseits zu verhüten, daß Kassen die gesetzlichen Vorrechte genießen, welche nur dem Scheine nach bestehen, andererseits aber auch um eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte sicher zu stellen, und dem Mißbrauch der Kassen zu irgend welchen, ihrer Bestimmung fern liegenden, Zwecken, vorzubeugen. Gleichzeitig mit dieser gesetzlichen Regelung des Hilfskassenwesens ist

IV. durch das Reichsgesetz vom 8. April 1876 mit der Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung vorgegangen. Die unbefriedigende Entwicklung, welche das gewerbliche Hilfskassenwesen unter dem durch die Gewerbeordnung geschaffenen Rechtszustande genommen hatte, machte es nothwendig, die Grenzen, in denen für die Arbeiter die Pflicht zur Versicherung bei einer Hilfskasse aufrecht erhalten werden sollte, durch geeignete Bestimmungen fest und gleichmäßig zu normiren. Das Gesetz hat über diese Abgrenzung des Versicherungszwanges, ferner über die Wege, auf welchen derselbe in Zukunft zur Anwendung ge-

langen soll, und über die durch die Verhältnisse gebotenen Maßgaben, unter welchen die bestehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden, Hülfsklassen die aus den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung zu bewerkstelligen haben, bestimmte Festsetzungen getroffen.

V. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1878 betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Dasselbe überträgt die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, auf die Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Vgl. §. 31 der Gew.O.

VI. Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, durch welches die Bestimmungen des Tit. VII. der Gew.O. in wesentlichen Punkten modifizirt sind, und die Vorschriften in Tit. X. so wie die Schlußbestimmungen Aenderungen erfahren haben.

Die neue Fassung ist in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen. Ein gleichzeitig von der Reichsregierung eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

Eine Revision desjenigen Theils der Gewerbeordnung, welcher die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter im Groß- und Kleingewerbe zum Gegenstande hat, war bereits in den Jahren 1873 und 1874 von der Reichsregierung eingeleitet worden. Der dem Reichstage unterm 18. Juni 1873 vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung war auf eine solche Revision gerichtet, nenngleich er nur diejenigen Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, welche nach dem damaligen Stande der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften ersetzen sollte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstage auf lebhaften Widerspruch stieß und in Folge dessen nicht zur vollständigen Durchberathung gelangte, wurde doch allseitig anerkannt, daß der bezügliche Theil der Gewerbeordnung den thatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht wird. Namentlich wurde von verschiedenen Seiten darauf hingedrängt, die Einführung der schriftlichen Form für den Lehrvertrag, einer Probezeit zu Anfang der Lehre, der Erschwerung des Verlassens der Lehre seitens der Lehrlinge so wie die Zulässigkeit der zwangsweisen Zurückführung der Lehrlinge, welche die Lehre unbefugt verlassen, gesetzlich festzustellen.

Aus diesen Erörterungen ist demnächst das Gesetz vom 17. Juli 1878 hervorgegangen. Durch dasselbe soll den nothwendigsten Bedürfnissen auf dem Gebiete der Revision des Tit. VII. der Gewerbeordnung Abhülfe verschafft werden und zwar

1. durch eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen,
2. durch eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses,

3. durch eine, den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige entsprechende, Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theils der Gewerbeordnung ist eine Abänderung theils überhaupt nicht für erforderlich, theils noch nicht für zeitgemäß erachtet. In dem ersten Abschnitt des Artikel 1 des Gesetzes sind die gemeinsamen Bestimmungen zur gleichmäßigen Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zusammengefaßt. Der zweite Abschnitt regelt die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. Der dritte Abschnitt umfaßt das Lehrlingswesen. Im letzten Abschnitt sind die Vertriebsverhältnisse der Fabriken, namentlich in Rücksicht auf die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu der Fabrikarbeit, geordnet.

Im ersten Abschnitt ist die Gesetzgebung gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des bezüglichen Abschnitts der Gewerbeordnung mit einer erheblichen Erweiterung des Kreises der für alle gewerblichen Arbeiten gemeinsamen Bestimmungen und zwar nach drei Richtungen vorgegangen.

1. Die Vorschrift der Gewerbeordnung, durch welche den Gewerbetreibenden unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren untersagt wird, soll mit einigen Modificationen auch auf denjenigen Theil der gewerblichen Jugend Anwendung finden, welcher nicht in einem Lehrlingsverhältnis steht, wohl aber noch der Ausbildung in den Arbeiten des Gewerbes bedürftig und durch dieses Bedürfnis auf die stetige Anleitung durch einen erfahrenen Gewerbsgenossen angewiesen ist.
2. Eine Reihe neuer, für alle gewerblichen Arbeiter anzuwendenden, Bestimmungen ist im Anschluß an die Einführung der Arbeitsbücher vorgesehen. Das Gesetz hält zwar an dem Grundsatz der Gewerbeordnung, wonach die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Gegenstand freier Uebereinkunft sein soll, fest, trägt aber dem Bedürfnis Rechnung, die vermöge freier Uebereinkunft begründeten Rechte und Pflichten der vertragschließenden Theile gegen einseitige Willkürhandlungen der Betheiligten wirksamer zu schützen, als dieses bisher der Fall war. Ein solcher Schutz soll einerseits durch eine unzweideutige Feststellung des Vertragsverhältnisses, andererseits durch eine Verschärfung der nachtheiligen Folgen, welche die Verletzung des Arbeitsvertrages nach sich zieht, begründet werden. In ersterer Beziehung ist namentlich das Institut der Arbeitsbücher in zweckentsprechender Weise verwerthet, den Arbeitern auch die gesetzliche Befugniß beigelegt, ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung beziehungsweise über ihre Führung beanspruchen zu dürfen.
3. Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung in den §§. 134 bis 139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in Beziehung auf die Art und

Weise der Lohnauszahlung getroffen hat, sind auf den gesamten gewerblichen Arbeiterstand übertragen.

Der zweite Abschnitt entspricht in seinem Hauptinhalte den Vorschriften der §§. 109 fgd. der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Der dritte Abschnitt behandelt das Lehrlingswesen. Er enthält mehrfache durchgreifende Aenderungen des bestehenden Rechts. Das Gesetz hat sich hier die Aufgabe gestellt, der in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling herrschenden Unsicherheit entgegen zu wirken. Die Erreichung dieses Zwecks soll durch die gesetzliche Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere den tatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende, Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, durch eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines schnellen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen, vermittelt werden. Die gesetzliche Anerkennung des Lehrverhältnisses ist zwar nicht von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages abhängig gemacht, indeß sind Bestimmungen getroffen, welche die Beteiligten veranlassen sollen, diese Form für ihre Vereinbarungen zu wählen. Es sollen gewisse wichtige Ansprüche des einen Theils gegen den andern nur geltend gemacht werden dürfen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Das eigene Interesse soll jeden Theil dahin führen, auf die schriftliche Form zu halten.

Der vierte Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter giebt zunächst den wesentlichen Inhalt der §§. 127 bis 133 der Gewerbeordnung, welche sich fast ausschließlich mit den Arbeitsverhältnissen der jugendlichen Fabrikarbeiter befassen. Die allgemeinen Beschränkungen, welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bezüglich der Dauer und der Vertheilung der Arbeitszeit darnach unterliegt, sind nicht wesentlich verschärft, weil sich einerseits in den Verhältnissen des Fabrikwesens bisher Mißstände, welche die körperliche und geistige Entwicklung der jugendlichen Fabrikarbeiter in einem, zu größeren Einschränkungen allgemeiner Art nöthigenden, Grade bedrohen, nicht gezeigt hatten, andererseits auch die Verwaltung bisher nicht im Stande gewesen war, auch nur denjenigen Beschränkungen volle Anerkennung zu verschaffen, welche das geltende Gesetz dem Fabrikbetriebe auferlegte. Hieran schließen sich Bestimmungen über Arbeiterinnen und über die Regelung der Aufsichtsführung.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist namentlich die Gleichstellung und Strafverschärfung der in den Vorschriften der §§. 146 und 150 der Gewerbeordnung behandelten Vergehen aus dem Grunde herbeigeführt, weil beide Fälle eine, in gewinnstüchtiger Absicht unternommene, gesetzwidrige Ausbeutung der Arbeiter behandeln. Es ist ferner dem Standpunkte des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechend die besondere Berücksichtigung der Wiederholung einer strafbaren Handlung (§§. 146, 150 Gew.D.) aufgegeben.

Die Bestimmung des §. 154 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung ist aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten auf die Beschäftigung von Bergarbeiterinnen unter Tage ausgedehnt. Endlich ist auch der Versuch gemacht, das Gebiet für die Anwendung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikgewerbe näher zu begrenzen.

VII. Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Durch dasselbe sind die Vorschriften der §§. 6, 30, 33, 34, 35 und 38 der Gewerbeordnung geändert. Bereits in der zweiten Session der Legislaturperiode des Reichstages vom Jahre 1878 war eine, auf die Abänderung der gedachten Vorschriften gerichtete Vorlage eingebracht, welche indeß nicht zur Berathung im Reichstage gelangte. Die in der letzten Session des Reichstages von Neuem gemachte Vorlage ist Gesetz geworden. Die Novelle ist aus dem Bedürfniß hervorgegangen, von dem Standpunkt der in Anwendung des bestehenden Rechts gemachten Erfahrungen die Beseitigung der in den beteiligten Kreisen schwer empfundenen Uebelstände durch eine, der Abhülfe der vorhandenen Mißstände entsprechende Beschränkung der in Frage stehenden Gewerbe herbeizuführen.

In Betreff des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Konzessionserteilung für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten) kam es einerseits darauf an, die Zweifel zu beseitigen, welche darüber bestanden, ob unter der von dem Gesetz geforderten Zuverlässigkeit lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder auch solche persönliche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten gewährleisten, andererseits stellte sich die Nothwendigkeit heraus, das Aufsichtsrecht zu präzisiren und zweckentsprechend zu verschärfen.

Die Aenderung des letzten Absatzes des §. 33 der Gewerbeordnung (Erlaubniß zum Ausschank von Brauntwein und zum Kleinhandel mit Brauntwein oder Spiritus) ist wesentlich durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß sich die Zahl der Wirthschaften, welche sich mit dem Ausschank geistiger Getränke befassen, in einer unverhältnißmäßigen Zunahme befindet, und vielfach der Mißbrauch hervorgetreten ist, daß der Gastwirthschaftsbetrieb nur die Form abgibt, um einen Ausschank für geistige Getränke und namentlich für Brauntwein einzurichten. Das neue Gesetz sucht das Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände in einer Erschwerung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe und zwar in der Art, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wird, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden ist. Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb soll indeß nicht unbedingt von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht, sondern zunächst daran festgehalten werden, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur da Platz greifen darf, wo die Landesregierungen dieses für nothwendig erachten. Diese Prüfung ist auch der Regel nach auf Orte mit geringerer

Einwohnerzahl beschränkt. Die Grenze zwischen den kleineren Ortschaften, für welche die in Aussicht genommene Beschränkung generell eingeführt werden kann, und denjenigen größeren Ortschaften, welche jener Beschränkung nur unter Zustimmung der Gemeinden selbst unterworfen werden sollen, hat das Gesetz in der Zahl von 15000 Einwohnern normirt.

Die Bestimmung in §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach das Geschäft des Pfandleihers ohne besondere Erlaubniß betrieben und nur demjenigen untersagt werden durfte, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft war, ist endlich mit Rücksicht auf die bei der Ausübung dieses Gewerbes hervorgetretenen mannigfachen Mißstände dahin geändert worden, daß auch der Betrieb dieses Gewerbes von der Ertheilung der Erlaubniß, unter Umständen sogar von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, abhängig sein soll. Auch wird den Centralbehörden die Befugniß eingeräumt, den Geschäftsbetrieb und die Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes zu regeln.

Die Reformgesetzgebung der Jahre 1880, 1881 und 1883 umfaßt den Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer, die Regelung des Pfandleihgewerbes und die Umgestaltung des Innungswesens. Bezüglich der Schauspielunternehmer sind die Voraussetzungen und der Modus der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 unter Abänderung der Vorschrift des §. 32 der Gewerbeordnung anderweit geordnet. Hinsichtlich des Pfandleihgewerbes hat das preußische Landesgesetz vom 17. März 1881 im Anschluß bezw. in Ausführung der Bestimmungen in §§. 34 und 38 der Gewerbeordnung auf dem den Landesregierungen überlassenen Gebiete über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Betheiligten, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler Anordnung getroffen. Endlich hat das Innungswesen durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 eine eingehende und umfassende Rekonstruktion erfahren.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 ist aus einem von dem Reichstagsabgeordneten v. Seydewitz und Genossen in der Reichstagsession des Jahres 1880 angebrachten Antrage hervorgegangen, welcher von dem Reichstage einer Kommission überwiesen, von dieser zu einem formulirten Gesetzentwurf umgearbeitet, in der vorgeschlagenen Fassung vom Reichstage angenommen wurde, auch die Zustimmung des Bundesraths und der Reichsregierung gefunden hat.

Als Motiv ist der Umstand geltend gemacht, daß die Theaterfreiheit, wie sie die Gewerbeordnung eingeführt hat, zu großem Nachtheil der deutschen Bühne ausgefallen, und es demgemäß geboten sei, hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Unternehmer eine dem Interesse der Gesamtheit wie dem Interesse der betheiligten Kreise erwünschte Ausdehnung der Vor-

schrift des §. 32 der Gewerbeordnung vorzunehmen. Für die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung hat man an den Anforderungen der Gewerbeordnung festgehalten. Unter Zuverlässigkeit in artistischer Beziehung ist die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Theaterunternehmen zu verstehen.

Hinsichtlich der Regelung des Pfandleihgewerbes ist Folgendes zu bemerken:

Durch Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) sind die §§. 34 und 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin abgeändert worden, daß das Gewerbe der Pfandleiher der Konzessionspflicht unterworfen, der gewerbsmäßige Rückkaufshandel als Pfandgewerbe erklärt und den Centralbehörden die Befugniß beigelegt worden ist, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. In Preußen galten in dieser Beziehung zur Zeit der Emanation des zitierten Reichsgesetzes in den einzelnen Landestheilen die verschiedensten Gesetze und Verordnungen. In den atländischen Provinzen war noch das als Gesetz erlassene Pfandleih-Reglement vom 13. März 1787 und die dasselbe ergänzende Deklaration vom 4. April 1803 in Kraft, während in der Provinz Hannover die in Ausführung der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 mit gesetzlicher Kraft erlassene Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1847 bestand, und in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sowie in dem französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz über den Betrieb des Pfandleihgewerbes durch Privatpersonen nur polizeiliche Verordnungen vorhanden waren.

Die Beseitigung dieses verschiedenartigen Rechtszustandes erschien um so mehr geboten, als die bestehenden Vorschriften theils ungenügend, theils veraltet waren und dem öffentlichen Interesse nicht mehr entsprachen. Dieser Mißstand hat in Preußen Veranlassung zu einer gleichmäßigen gesetzlichen Regelung der einschlagenden Verhältnisse gegeben, wobei namentlich darauf Bedacht genommen ist,

1. die Vorschriften über die Höhe der Zinsen, welche von dem Pfandleiher erhoben werden dürfen;
2. die Vorschriften, welche sich auf das besondere Verfahren bei Veräußerungen der dem Pfandleiher verpfändeten Gegenstände beziehen;
3. die Vorschriften, welche den Abschluß des Pfandleihvertrages zum Gegenstande haben,

durch Gesetz festzustellen.

Die Regelung des Innungswesens hat folgenden Entwicklungsgang genommen. Der Entwurf der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beruhte auf dem Grundgedanken, daß den Innungen als Instituten

gewerblicher Selbstverwaltung eine gesetzliche Stellung gegeben und zugleich dafür gesorgt werden müsse, daß sie einerseits nicht den Charakter der Exklusivität annehmen und daß andererseits ihr Vermögen nicht seinen gemeinnützigen Zwecken entfremdet würde. Der Reichstag behielt zwar das Prinzip bei, änderte aber den Entwurf dahin ab, daß an Stelle der Spezialbestimmungen, welche den Innungen eine nähere Anleitung zur Erreichung ihrer Aufgaben geben sollten, nur allgemeine Gesichtspunkte festgestellt wurden. Die Gewerbeordnung ließ demgemäß die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbestehen, und gestattete jeder neuen Vereinigung von Genossen desselben oder eines verwandten Handwerks sich als Innung mit Korporationsrechten zu konstituieren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überließ sie indes die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkte die Innungen jedoch nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hinderte sie auch nicht, zur Förderung gemeinsamer Interessen in eine gemeinsame Aktion mit anderen Innungen zu treten.

Die auf die Reform des Innungswesens gerichteten Anträge der Reichstagsabgeordneten von Seydewitz und Genossen führten unterm 5. Mai 1880 zu einer Resolution des Reichstages, in welcher das im Handwerkerstande hervorgetretene Streben, den Innungen wieder eine entscheidende Bedeutung für die Ordnung des Handwerks zu geben, als berechtigt anerkannt wurde. Dieser Vorgang gab den Anstoß zu weiteren legislativen Maßnahmen, welche von dem Gedanken ausgingen, daß das angestrebte Ziel nur durch eine Abänderung der betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung (Tit. IV. Abschnitt II. Neue Innungen. §§. 97 bis 105) zu erreichen sei.

In der Begründung der demnächst dem Reichstage in der letztverflossenen Session gemachten Gesetzesvorlage wurde die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes wesentlich auf zwei Uebelstände zurückgeführt: die Lockerung und Verkümmernng des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses, und die Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb von der einen, durch das sogenannte Pfluscherthum von der anderen Seite erwächst. Dem ersteren Uebelstande hätte man zwar schon durch die in dem Gesetze vom 17. Juli 1878 enthaltenen strengeren Bestimmungen abzuhelpen gesucht, dieselben könnten aber nur dann zur vollen Wirksamkeit gelangen, wenn ihre Durchführung nicht lediglich der unzureichenden Thätigkeit der Polizeibehörden überlassen bliebe, sondern von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen und durch zweckmäßige genossenschaftliche Einrichtungen ergänzt würde. Die Beseitigung des zweiten Uebelstandes könnten die Innungen gleichfalls in-

sofern wirksam vermitteln, als sie sich der Vervollkommnung der Technik des Kleingewerbes annehmen, auch durch Herstellung günstigerer Produktionsbedingungen im Wege der Vereinigung der Kräfte der Innungsgeossen die Lage des Handwerksbetriebes zu verbessern vermöchten. Die Gesetzesvorlage beruht in wesentlicher Uebereinstimmung mit der vorhin zitierten Resolution des Reichstags auf der Auffassung, daß die Innungen zu dem angebotenen Zwecke als Organe der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk in Thätigkeit und in Stand gesetzt werden sollen, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen. Es soll ihnen durch Gewährung möglichst freier Selbstbestimmung über die Voraussetzungen der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern ermöglicht werden, unehrenhafte, unfähige und unsolide Elemente von sich fern zu halten. Auch sollen ihre Zwecke dergestalt bemessen werden, daß ihnen ein ausgiebiges, die Gesamtheit der gewerblichen Interessen des Handwerks umfassendes Feld der korporativen Thätigkeit eröffnet wird, und es sollen ihnen Rechte eingeräumt werden, deren sie bedürfen, um nicht nur die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen übernehmen zu können, welche im Uebrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Daneben soll ihnen eine Mitwirkung bei der Bildung weiterer gewerblicher Vertretungen sowie bei anderen zur Förderung des Gewerbes bestimmten öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

An die Stelle der §§. 97 bis 104 der Gewerbeordnung, welche über die neuen Innungen nur wenige selbständige Vorschriften enthielten, im Wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verwiesen, ist demgemäß eine Reihe neuer Bestimmungen gesetzt, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhang geregelt wird, und eine neue bezw. erneuerte im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation angebahnt werden soll.

Der Artikel 1 des Gesetzes enthält die dispositiven Vorschriften. Die §§. 97 und 97 a. handeln von der Bestimmung der neuen Innungen, die §§. 98 bis 98 c. von ihrer Errichtung, der §. 99 von ihrer Rechtspersönlichkeit, die §§. 100 und 100 a. von den Mitgliederverhältnissen, die §§. 100 b. bis 100 d. von den Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Innung, der §. 100 e. von den besonderen Rechten, welche den Innungen unter gewissen Voraussetzungen beigelegt werden können, der §. 101 von dem Vorstande der Innung, der §. 102 von den Ausschüssen, welche Innungen desselben Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Thätigkeit errichten können, die §§. 103 und 103 a. von der Schließung und Auflösung der Innung,

der §. 104 von der Beaufsichtigung der Innungen und die §§. 104 a. bis 104 g. von den weiteren Innungsverbänden.

Artikel 2 des Gesetzes enthält die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) ist die Reform der Gewerbeordnung zum vorläufigen Abschluß gebracht. Dieselbe umfaßt die Vorschriften der §§. 6, 21, 30, 33, 35, 40, 42, 43, 44, 53, 54, 55 bis 63, 108, 143, 143, 149 und 154.

Die §§. 6, 40, 54 der Gewerbeordnung haben wesentlich nur redactionelle Aenderungen erfahren. Die Bestimmungen über das Verfahren sind durch eine, den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Sitzungen betreffende Vorschrift vervollständigt (§. 21 Gew.O.). Dem §. 30 ist eine, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes regelnde Bestimmung hinzugefügt. Dem §. 33 sind als §§. 33 a. b. c. ergänzende Vorschriften angeschlossen, welche die einheitliche Ordnung der gewerbmäßigen Veranstaltung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, zum Gegenstande haben. Im §. 35 wird die Ertheilung von Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen u. s. w., der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, die gewerbmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und sonstiger bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, der Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, ferner das Gewerbe der Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, durch anderweite Regelung der Anzeigepflicht und durch Zulassung der Unterfangung des Gewerbebetriebes einer strengeren Controle unterstellt.

Der Artikel 6 des Gesetzes (§§. 42, 42 a, 42 b) enthält Anordnungen hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebes insbesondere hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bezw. von Haus zu Haus. Im Artikel 7 ist der §. 43 der Gewerbeordnung durch eine, den Gewerbebetrieb mit Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten betreffende Vorschrift ergänzt. Artikel 8 regelt den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden (§. 44 Gew.O.). Artikel 9 ergänzt die Bestimmungen bezüglich der Approbationen der Aerzte und Apotheker, so wie die Vorschriften wegen der Controle des Gewerbebetriebes der Pfandleiher.

Die durchgreifendste Aenderung hat der Titel III. der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) erfahren. Eine Revision dieses Titels wurde von fast allen Bundesregierungen, vom Bundesrath und auch

vom Reichstage schon in früherer Zeit als nothwendig anerkannt. Unter den ersteren hatten sich namentlich die Regierungen der Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg für das Bedürfniß der Revision ausgesprochen. Auch der Bundesrath hatte bereits in seiner Sitzung vom 27. März 1879 durch einen zustimmenden Beschluß zu den Anträgen seines Ausschusses für Handel und Verkehr, welcher eine strengere Behandlung des Wanderlagerverkehrs vorläufig im Verwaltungswege herbeigeführt wissen wollte, eine gleiche Anschauung zu erkennen gegeben. Im Reichstage kam dieselbe Auffassung bei den Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten von Seydewitz und Genossen vom 27. Februar 1879 zur Geltung, und wurde auch bei der Erörterung der wiederholten Anträge derselben Abgeordneten im Jahre 1880 von verschiedenen Seiten auf das Bedürfniß der Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung hingewiesen. Die Gesichtspunkte, unter denen nunmehr dieselbe gefolgt ist, sind folgende:

1. Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgeboten, und der Leistungen, welche im Umherziehen dargeboten werden dürfen: beides unter der in dieser Hinsicht allein maßgebenden Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung;
2. aus eben derselben Rücksicht einerseits die Verschärfung der, auf die persönliche Zulassung zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen und andererseits die Eröffnung der Möglichkeit, zum Gewerbe-Betriebe bereits zugelassenen Personen die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen;
3. Behandlung der Wanderlager als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Ausschluß der Wander-Verloosungen u. s. w., Verbot der Wander-Auktionen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Momente deren Zulassung rechtfertigen;
4. Einführung beschränkender Bestimmungen in Betreff des gewerblichen Umherziehens minderjähriger Personen beiderlei Geschlechts, in Betreff des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen und in Betreff des Gewerbebetriebes umherziehender Schauspieler-Gesellschaften u. s. w.;
5. Aufstellung unzweideutiger und dabei in gewisser Weise einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern;
6. Regelung der Zuständigkeits-Verhältnisse und des Verfahrens;
7. Ergänzung einiger lückenhaften Strafbestimmungen.

Die einschränkenden Vorschriften treffen vornehmlich die übel beleumdeten und unzuverlässigen Elemente, während in die Geschäftssphäre der unbefcholtenen, ehrlichen Gewerbetreibenden nur insofern eingegriffen wird, als die Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbebetriebes im Umherziehen dies

unumgänglich nothwendig macht. Auf der anderen Seite bietet das Gesetz nicht unerhebliche Erleichterungen, indem es ganze Kategorien kleiner Gewerbetreibender von der Lösung des Wandergewerbescheins befreit.

Die §§. 83 und 86 der Gewerbeordnung sind durch Bestimmungen ersetzt, wonach vom Eintritt in eine Innung diejenigen ausgeschlossen werden, welche sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Unter denselben Voraussetzungen soll es der Innung auch freistehen, die Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung auszuschließen. Die Vorschriften wegen Ausstellung der Arbeitsbücher (§. 108 und 137 der Gewerbeordnung) sind in einzelnen Punkten ergänzt und abgeändert.

Durch Artikel 16 der Novelle ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche seit ihrer Emanation durch Gesetze, beziehungsweise durch die vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrathes, ergangen sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Dieses ist durch die in der Nummer 15 des Reichsgesetzblattes erfolgte Bekanntmachung des neuredigirten Textes geschehen.

Die Krankenversicherung der Arbeiter ist durch ein besonderes Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) geregelt.

Im Jahre 1884 wurde die bis zur Emanation des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ausgesetzte Revision des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Ausführung gebracht und sind demgemäß durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54) die Vorschriften der §§. 9. 11. 14. 21 (Abf. 3) und 23 vollständig aufgehoben, die Bestimmungen in §§. 1. 2 (Nr. 3. 5. 6), §. 4 (Abf. 3. 4), §. 6 (Abf. 1), §§. 7. 8. 10. 12. 13. 16. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 33 und 34 abgeändert bzw. durch neue Bestimmungen ersetzt. In Zusatzbestimmungen sind die Verhältnisse der örtlichen Verwaltungsstellen (§. 3 Nr. 6a, §. 19 a. b. c. d), die Schließung der Kassen (§. 29 Nr. 5a) und die Gebühren- und Stempelfreiheit (§. 35a) geregelt. Durch das Reichsgesetz vom 8. Dezember 1884 (R.G.Bl. S. 255) ist dem §. 100e der Gewerbeordnung eine Bestimmung des Inhalts eingefügt, daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Durch das Reichsgesetz vom 23. April 1886 (R.G.Bl. S. 125) ist die juristische Persönlichkeit der Innungsverbände derart geregelt, daß denselben namentlich hinsichtlich des Fortbildungsschulwesens und der Hülfskassen eine freiere und nachhaltige Wirksamkeit gesichert wird. Fernere wichtige Bestimmungen sind hinsichtlich der Innungsverhältnisse durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1887

(R.G.Bl. S. 281) vorgesehen und als §§. 100f bis 100m in den betreffenden Abschnitt der Gewerbeordnung eingeschaltet. Die Gewerbeordnung und in deren Weiterbildung die Novelle vom 18. Juli 1881 gehen davon aus, daß die Bildung und Wirksamkeit der Innungen mit der gefunden, freien Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit nicht in grundsätzlichen Widerspruch treten darf. Sie haben deshalb die Bildung der Innungen der freien Initiative der Betheiligten überlassen, die Innungen selbst aber in gerechter Würdigung der Bedeutung des Handwerks für das wirtschaftliche und soziale Leben mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, um sie dadurch als öffentlich-rechtliche Korporationen zu Trägern der gewerblichen Selbstverwaltung zu erheben. Es stellte sich indeß im Laufe der Zeit heraus, daß die Innungen, so lange sie einer Erweiterung ihrer Befugnisse nach der Richtung hin entbehren, daß sie als Organe gewerblicher Selbstverwaltung auch denjenigen Berufsgenossen gegenüber wirksam werden können, welche, obgleich an sich aufnahmefähig, sich von der Innung fern halten, derselben keine hinlängliche Anziehungskraft für die betheiligten Kreise bieten. Diesem Mangel sucht die Gesetzes-Novelle abzuhelpfen. Die den Innungen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, sowie die Regelung des Lehrlingswesens, sind für das gesammte Handwerk von weitgreifendster Bedeutung und lassen sich in befriedigender Weise nur lösen, wenn sie für die Gesammtheit der Berufsgenossen in Angriff genommen werden. Die Möglichkeit eines entsprechenden Einflusses über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus gewährt aber das Gesetz den Innungen bisher nur auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Eine Erweiterung dieses Einflusses erschien daher im Hinblick auf die den Innungen obliegenden, dem Interesse des gesammten Handwerks dienenden Pflichten wünschenswerth und entspricht überdies den Grundsätzen der Billigkeit, da die bezeichneten Einrichtungen der Innung unmittelbar oder mittelbar auch solchen Berufsgenossen zum Vortheil gereichen, welche es vorziehen, der Innung nicht beizutreten.

Von diesem Gesichtspunkt aus konnte sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen, der Innung die Möglichkeit zu gewähren, für diesen Theil ihrer Thätigkeit, mit welchem sie dem Interesse des gesammten Handwerks zu dienen berufen ist, auch die Mitwirkung derjenigen Berufsgenossen, welche sich von ihr fern halten, in Anspruch zu nehmen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Gesetzes-Novelle, welche eine den allgemeinen Interessen und der Billigkeit entsprechende Stärkung des Innungswesens vermöge einer Weiterbildung des im §. 100e der Gewerbeordnung zur Geltung gekommenen Grundsatzes herbeiführen will. Zur Hebung der bezeichneten Uebelstände sollen zu den Kosten gewisser von den Innungen getroffenen Einrichtungen unter näher festzusetzenden Voraussetzungen auch die in dem Innungsbezirke wohnenden Berufsgenossen, welche

der Innung nicht beigetreten sind, sowie deren Gesellen beizutragen verpflichtet sein. Die grundsätzliche Formulirung der entsprechenden Vorschrift findet sich im §. 100f; während die §§. 100g bis 100m über die Voraussetzungen, unter welchen die Ausdehnung der Beitragspflicht stattfinden soll (§. 100g), die Form der Veröffentlichung für die zu erlassende Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (§. 100h), die den beitragenden Richtungsmitgliedern und deren Gesellen von den Innungen zu gewährende Gegenleistung (§. 100i), die Erhebung der Beiträge und das Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten (§. 100k), die Verwaltung und Rechnungslegung bezüglich solcher Einrichtungen, für welche die im §. 100f bezeichnete Bestimmung getroffen ist (§. 100l), sowie endlich über die erforderlichen Ausnahmen von der Beitragspflicht (§. 100m) die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter wurde schon im Jahre 1884 durch die Emanation des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) ein fernerer bedeutungsvoller Schritt gethan. Hieran schlossen sich im Jahre 1885 das Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) so wie die Verordnungen vom 5. August und 2. November 1885 betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungs-Amtes bzw. das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (R.G.Bl. S. 255. 279). Im Jahre 1886 wurde die Regelung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, ferner durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen fortgesetzt. Das Jahr 1887 hat endlich den weiteren Ausbau dieses Zweiges der Gesetzgebung durch folgende Gesetze gefördert:

- 1) das preussische Gesetz vom 20. Mai 1887 (G.S. S. 189) über die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886;
- 2) das preussische Gesetz vom 18. Juni 1887 betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (G.S. S. 282);
- 3) das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 287);
- 4) das Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen (R.G.Bl. S. 329).

Hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ingleichen wegen des Gebrauchs von Sprengstoffen sind gleichfalls wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche im Anhang I B und C nebst den entsprechenden Erläuterungen zum Abdruck gebracht sind.

Fast gleichzeitig mit der Gewerbeordnung ist auch die Normirung der auf die Maße und Gewichte bezüglichen Verhältnisse von der deutschen Reichsregierung durchgeführt.

Die bezügliche Regelung ist erfolgt:

I. durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473) und folgende ergänzende Bestimmungen:

1. die Bekanntmachung betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. Dezember 1869 (B.G.Bl. S. 687);
2. die Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (B.G.Bl. Anl. zu Nr. 29);
3. das Gesetz vom 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund (B.G.Bl. S. 46);
4. die Anweisung vom 6. Mai 1871 die Medizinalgewichte betreffend (Beil. zu Nr. 23 B.G.Bl.);
5. die Bekanntmachung vom 16. August 1871 betreffend die bei Mäßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (B.G.Bl. S. 328);
6. Das Gesetz vom 26. November 1871 betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 397);
7. die Bekanntmachung vom 1. Mai 1872 betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 14);
8. das Gesetz vom 7. Dezember 1873 betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.G.Bl. S. 377);
9. das Gesetz vom 19. Dezember 1874 betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. p. 1875 S. 1);
10. die Bekanntmachung vom 25. Juli 1875 betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaßen (R.G.Bl. S. 257);

11. das Reichsgesetz betreff. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung (Art. 1. 3. 6. 14) vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115);
12. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 betreff. die Ausführung der Bestimmung des Gesetzes zu 11;
13. die Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 betreff. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen der Maaße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (R.G.Bl. S. 263).

Wegen des Gebrauchs ausländischer Maaße und Gewichte vgl. C.R. d. S. M. u. N. d. S. v. 29. Dezbr. 1887. G.Bl. Nr. 3.

II. Durch die Misch-Ordnung vom 27. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5) und durch die nachstehenden Bestimmungen:

1. die Mischgebührentaxe v. 28. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5);
2. das preussische Gesetz v. 26. November 1869 betreff. die Mischungsbehörden (G.S. S. 1165);
3. die Bekanntmachung v. 30. Dezember 1884 betreff. die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5);
4. die Bekanntmachung vom 26. Januar 1887 betreff. die Mischung von Gasmessern (Beil. zu Nr. 4 R.G.Bl. p. 1887).

Die Mischordnung u. die Mischgebührentaxe sind durch die Bekanntmachung v. 4. Mai 1888 (Beilage zu Nr. 24 R.G.Bl.) in verschiedenen Bestimmungen abgeändert.

III. Den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen regeln folgende Bestimmungen:

A. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.G.Bl. S. 339), welches durch das Gesetz vom 27. Januar 1873 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist (R.G.Bl. S. 432).

Wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist mit Frankreich unterm 19. April 1883 (R.G.Bl. S. 269), mit Italien unterm 20. Juni 1884, mit der Schweiz unterm 23. Mai 1881 eine Uebereinkunft getroffen.

B. Das Gesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz (R.G.Bl. S. 143).

In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen sind Vereinbarungen getroffen:

- a) mit Schweden und Norwegen (Bekanntmachung vom 11. Juli 1872. R.G.Bl. S. 293);
- b) mit Rußland (Bekanntmachung vom 18. August 1873. R.G.Bl. S. 337);

- e) mit Italien (Bekanntmachung vom 20. April 1875, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen. R.G.Bl. S. 200);
- d) mit Oesterreich-Ungarn (Bekanntmachung vom 20. August 1875. R.G.Bl. S. 259);
- e) mit Belgien (Bekanntmachung vom 13. September 1875. R.G.Bl. S. 301);
- f) mit Luxemburg (Bekanntmachung vom 23. Mai 1870. R.G.Bl. S. 169 und vom 2. August 1883 R.G.Bl. S. 268);
- g) mit Frankreich (Vertrag vom 12. Oktober 1871. R.G.Bl. S. 363. und Deklaration vom 8. Oktober 1873. R.G.Bl. S. 365);
- h) mit den Niederlanden (Bekanntmachung vom 19. Januar 1882. R.G.Bl. S. 5);
- i) mit Spanien (Vertrag vom 30. März 1868. B.G.Bl. S. 325);
- k) mit Portugal (Vertrag vom 2. März 1872. R.G.Bl. S. 258);
- l) mit der Schweiz wegen der Namen und Firmen (Vertrag vom 13. Mai 1869. B.G.Bl. S. 606);
- m) mit Großbritannien (Vertrag vom 14. April 1875. R.G.Bl. S. 198);
- n) mit Nordamerika (Vertrag vom 11. Dezember 1871. R.G.Bl. S. 106);
- o) mit Brasilien (Bekanntmachung vom 28. Februar 1877. R.G.Bl. S. 406);
- p) mit Dänemark (Bekanntmachung vom 4. April 1879. R.G.Bl. S. 123);
- q) mit Rumänien (Bekanntmachung vom 27. Januar 1882. R.G.Bl. S. 7);
- r) mit den Vereinigten Staaten von Venezuela (Bef. v. 8. Dezbr. 1883. R.G.Bl. S. 339);
- s) mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes (Bef. v. 7. Juni 1886. R.G.Bl. S. 231), und wegen gegenseitigen Schutzes gewerblicher Muster und Modelle (Uebereinkunft vom 3. Juli 1886. R.G.Bl. S. 151).

C. Das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4).

D. Das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 8).

E. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11).*)

F. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) nebst der Verordnung vom 18. Juni 1877, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes (R.G.Bl. S. 533) und der Verordnung vom 1. Mai 1878, betreffend das Berufungsverfahren beim Oberhandelsgericht in Patentfachen (R.G.Bl. S. 90).

*) Für den Abschluß von Vereinbarungen, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, auch auf Muster und Modelle ausländischer Urheber für anwendbar erklärt werden, ist (die Form von Staatsverträgen und demgemäß) die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Nr. 59 R. A. d. B. R. S. 17.

Gewerbe=Ordnung.

Vom 21. Juni 1869.

(B.G.Bl. S. 245)

in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

(R.G.Bl. S. 177.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Zu §. 1.

Inhaltsangabe.

Geltungsbereich 1.	Schußvereine. Notare. Gerichtsvollzieher. Gerichtsschreiber. Wechsel-Kolporteurs. Handwerk	Lotterien 11.
Rückwirkende Kraft 2.	Belchränkung durch Verträge 6.	Wucher 12.
Zentralinstanz 3.	Aufertigung von Zündhölzchen; Bleifarben und Bleizucker 8.	Zulassung zum Gewerbe. Schächtfunktion 13.
Volkswirtschaftsrath (B. v. 17. Dezember 1880) 4.	Sprengstoffe 9.	Landwirtschaft 14.
Begriff des Gewerbes 5.	Fabrikation von Spielkarten 10.	Ehefrauen 15.
Besonderheiten (Konkursverwalter. Verleger. Konsum- und Vor-		

1. Aus der Fassung des §. 1 ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen der Gew.Ordnung nicht an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden angeknüpft werden sollen. Es soll dem Mißverständniß vorgebeugt werden, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Vorschriften der Gew.O. dazu verstatteten Personen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als sie im Gesetz

ausdrücklich vorbehalten sind. Die Gew. Ordnung bezieht sich hiernach nur auf die Bedingungen, unter welchen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist. (Motive.)

Der §. 1 Gew. O. erstreckt sich daher lediglich auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen, und ist nicht auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen, Vorschriften zu beziehen, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist.

Erk. d. D. T. v. 1. Juni 1870.

Goldb. 18, S. 630.

Erk. d. D. T. v. 4. November 1870.

Dpp. XI, S. 544.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind deshalb bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten.

Anw. v. 4. September 1869 (Einl.).

Ebenso ist es gestattet, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen über den Betrieb gewisser, auch der in §. 16 Gew. O. genannten Gewerbe, besonders hinsichtlich des zu benutzenden Lokals, zu erlassen.

R. d. M. d. F. v. 18. Februar 1874.

M. Bl. S. 56.

Landespolizeiliche Anordnungen, durch welche Einschränkungen der Konzession in Rücksicht von Nachtheilen und Belästigungen der Nachbarn eingeführt und zugelassen sind, bleiben daher in Geltung.

Erk. d. D. T. v. 19. September 1876.

Dpp. XVII, S. 567.

Ebenso die älteren Polizeiverordnungen, welche die Ausübung eines Gewerbes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei öffentlichen Zusammenkünften gewissen Beschränkungen unterwerfen.

Erk. d. D. T. v. 18. Januar 1871.

Dpp. XII, S. 42.

Dagegen sind die Rheinischen Gesetze, nach welchen öffentliche Mobilienversteigerungen nur durch die vom Gesetz dazu berufenen Beamten abgehalten werden durften, durch die Gew. O. außer Kraft gesetzt.

Erk. d. D. T. v. 17. Februar 1870.

Dpp. XI, S. 104.

Ebenso die Verbote, welche sich auf die Behandlung spezieller ansteckender Krankheiten bezogen,

Erk. d. D. T. v. 26. September 1873.

Dpp. XIV, S. 585.

auch die den Verkauf von Gift unbedingt verbietenden Gesetze.

Erk. d. D. A. G. v. 21. Februar 1874.

Dpp. XV, S. 111.

Es handelt sich in §. 1 nur um die allgemeine Befugniß zum Gewerbebetriebe. Solche Beschränkungen, welchen der Betrieb selbst aus andern

als eigentlich gewerblichen, z. B. medizinalpolizeilichen, bau- und feuerpolizeilichen, wohlfahrts-, preßpolizeilichen Gründen unterworfen sind, können und sollen gar nicht ausgeschlossen werden.

Nr. 200 R. A. d. B. R. S. 51.

Ein Gewerbebetrieb, der im Allgemeinen für zulässig erkannt ist, ist daher nicht auch von denjenigen — örtlichen oder allgemeinen — Beschränkungen der Ausübung befreit, welche sich als Folgen der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen.

Nr. 199 R. A. d. B. R. S. 51.

Erfindungspatente erzeugen ebensowenig polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes als Gesetze gegen den Nachdruck u. s. w.; sie liegen daher außerhalb der Sphäre der Gewerbegesetzgebung.

Nr. 198 R. A. d. B. R. S. 51.

Die Einführung der Gewerbefreiheit durch §. 1 Gew. D. hat nicht jedem einzelnen Staatsbürger den Rechtsanspruch verliehen, danach zum Betriebe eines Gewerbes ohne Rücksicht auf die fortschreitende Gesetzgebung zugelassen zu werden. Die Entscheidung des Antrages kann daher nur nach dem Gesetze erfolgen, welches zur Zeit besteht.

Erk. d. D. B. G. v. 5. Juni 1880 VI S. 265.

Die Vorschriften in §. 1 Abs. 1 u. 2 Gew. D. haben die Gewerbefreiheit grundsätzlich eingeführt, sie enthalten ein Princip, das für den ganzen Bereich des durch die Gew. D. geregelten Gebietes Geltung hat, und folglich auch Anwendung findet auf Gesetze, durch welche die Gewerbeordnung später abgeändert worden ist.

Erk. d. D. B. G. v. 1. Mai 1882 VIII S. 280.

3. Die Centralinstanz für die Gewerbepolizei ist das Ministerium für Handel und Gewerbe in allen Angelegenheiten, welche nicht ihrem Character nach dem Ressort eines andern Ministeriums zugehören.

Allerh. Erk. v. 17. April 1848. Gef. S. S. 109.

Für die Gewerbepolizei in Angelegenheiten

1. der Preßgewerbe (§ 1 des Gef. v. 12. Mai 1851),
2. der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten,
3. der Schauspiel-Unternehmer,
4. der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermietten, der Lohn-lafaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten,
5. des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft,
6. der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionettenspieler und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturfestenheiten zur Schau tragen,
7. der Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften;

ist der Minister des Innern die Centralinstanz gleichviel, ob es sich um stehenden oder im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb handelt.

Allerh. Erl. v. 30. Juni 1858. Gef. S. S. 301.

Beschwerden wegen Verfassung eines Wandergewerbevereins zum Handel im Umherziehen mit Druckschriften sind in der Rekursinstanz von dem Minister des Innern zu entscheiden.

R. d. M. d. S. v. 13. Juni 1884. MBl. S. 224.

4. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880 (Gef. S. S. 367).

§. 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrath, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§. 2.

Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§. 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen	4,
2) der Provinz Westpreußen	2,
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4) der Provinz Pommern	2,
5) der Provinz Posen	2,
6) der Provinz Schlesien	9,

	Uebertrag	28,
7)	der Provinz Sachsen	5,
8)	der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9)	der Provinz Hannover	5,
10)	der Provinz Westfalen	6,
11)	der Provinz Hessen-Rhaffau	3,
12)	der Rheinprovinz	11,
	im Ganzen	<u>60;</u>

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1)	in der Provinz Ostpreußen:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1,
	b) von dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein	2,
2)	in der Provinz Westpreußen:	
	von dem Hauptverein Westpreussischer Landwirthe	3,
3)	in der Provinz Brandenburg:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam	1,
	b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. D.	1,
4)	in der Provinz Pommern:	
	a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2,
	b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1,
5)	in der Provinz Posen:	
	von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3,
6)	in der Provinz Schlesien:	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,
7)	in der Provinz Sachsen:	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,
8)	in der Provinz Schleswig-Holstein:	
	von dem landwirthschaftlichen General-Verein	2,
9)	in der Provinz Hannover:	
	von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft	2,
10)	in der Provinz Westfalen:	
	von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	2,
11)	in der Provinz Hessen-Rhaffau:	
	a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel	1,
	b) von dem Verein Rhaffauischer Land- und Forstwirthe	1,
12)	in der Rheinprovinz;	
	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	<u>2,</u>
	im Ganzen	30,

§. 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Ältesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statistischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gef. S. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Inoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 8.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraaths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§. 9.

Der Volkswirthschaftsraath zerfällt in die drei Sektionen:

1. des Handels,
2. des Gewerbes,
3. der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraaths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraaths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§. 10.

Den Vorsitz im Volkswirthschaftsraath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen

Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsraeth, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11.

Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraeths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12.

Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraeths festzustellen.

§. 13.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraeths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

5. Zum Begriff des Gewerbes gehört eine fortgesetzte, öftere, auf Erreichung eines Gewinns gerichtete, Thätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebniß des Entschlusses ist, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in der Zukunft zu wiederholen.

Nur unter dieser Voraussetzung kann auch eine Einzelhandlung als Beginn eines Gewerbes angesehen werden.

Erk. d. D. L. v. 30. Juni 1876 Dpp. XVIII, S. 478 und v. 13. Juli 1877 Dpp. XVIII, S. 407.

Wenn daher eine auf Erwerb gerichtete Geschäftsthätigkeit nur dahin abzielt, eine sich darbietende einmalige Gelegenheit auszunutzen, liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor.

Erk. d. D. L. v. 10. Januar 1874.
Dpp. XV, S. 20.

Der Begriff des Gewerbes ist dadurch bedingt, daß eine fortgesetzte Beschäftigung auf Erzielung eines Vermögensvorthells — wenn auch nicht in Gestalt eines Geldbetrages — gerichtet sei.

Erk. d. D. L. v. 17. Juli 1873.
Dpp. XIV, S. 378.

Es kommt darauf an, daß nach allen begleitenden Umständen kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Handlung des Gewerbes und Vorthells wegen, nicht bloß aus Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Auslagen, vorgenommen sei.

R. d. F. M. v. 18. Dezember 1849.
Winter, S. 335.

Unter einem Gewerbetreibenden ist ein selbständiger Gewerbetreibender zu verstehen d. h. ein solcher, welcher das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt.

Erk. d. R. G. v. 20. Dezember 1883. Entsch. 9 S. 351.

6. Ein vom Konkursverwalter bewirkter Verkauf der zur Konkursmasse eines Kaufmannes gehörigen Waaren zum Zweck der Verflüchtigung derselben und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger ist kein Gewerbebetrieb.

Erk. d. D.L. v. 3. Januar 1879.

Dpp. XX, S. 4.

Dagegen ist die Fortführung des Geschäfts für Rechnung der Konkursmasse als Gewerbebetrieb anzusehen.

Erk. d. D.L. v. 25. November 1868.

Winkler, Nr. 984.

Verleger ist derjenige, welcher auf eigene Rechnung ein Erzeugniß der Wissenschaft oder Kunst zum Abjate an Andere vervielfältigt und die Exemplare in den Handelsverkehr bringt. Seine wesentliche Thätigkeit besteht sonach darin, daß er die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt, und das hergestellte Werk zum Verkaufe anbietet, daß er dasselbe veröffentlicht, ohne daß es hierbei einen Unterschied macht, ob das von einem Dritten auf Grund eines mit dem Autor geschlossenen Verlagsvertrages oder von dem Autor des Werkes selbst geschieht.

Erk. d. R.G. v. 17. November 1884. V. S. 269.

In einer nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern erlassenen Cirkularverfügung des Finanzministers v. 5. August 1885 (Mitth. 19 S. 18) ist bestimmt, daß Konsumvereine, welche ein, wenn auch angeblich nur für die Mitglieder offenes Verkaufslokal (Laden, Komfoir, Magazin, Bazar zc.) unterhalten, als handelsgewerbliche Unternehmungen betrachtet werden sollen.

Der bisher erforderlichen vorgängigen Beweisführung, daß in dem betreffenden Lokale auch an Nichtmitglieder Waaren verabsolgt worden sind, bedarf es nicht, da nach vielfachen Erfahrungen diejenigen Vereine, welche ein offenes Verkaufslokal unterhalten, nicht in der Lage sind, den Waarenbezug der Nichtmitglieder (direkt oder indirekt durch Vermittelung von Mitgliedern des Vereins) auszuschließen.

Dasselbe soll bei den Vorjchuß-, Kreditvereinen, Volksbanken und sonstigen Kreditgenossenschaften angenommen werden.

Die Befreiung von der Gewerbesteuerpflicht ist fortan nur solchen Kreditgenossenschaften zubilligen, welche ihrerseits den Nachweis führen, daß der Zweck des Erwerbs bei ihrem Geschäftsbetriebe unbedingt ausgeschlossen bleibt. Dieses wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verein sich darauf beschränkt, seinen Mitgliedern die ihrem Kreditbedürfniß entsprechenden Mittel zuzuführen, und den erzielten Geschäftsüberschuß ausschließlich denjenigen, welche die Kreditgewährung in Anspruch genommen haben, nach Maßgabe dieser Inanspruchnahme wieder zuwendet.

Kreditgenossenschaften, welche ihre Geschäftsüberschüsse zur Vertheilung von Zinsen und Dividenden an die Inhaber von Geschäftsanteilen oder zur Ansammlung von Fonds für den Verein selbst verwenden, sind als solche an-

zusehen, deren Thätigkeit regelmäßig zugleich auf einen Erwerb gerichtet ist und die deshalb keinen Anspruch auf Steuerbefreiung machen können.

Vgl. auch das R. d. F.M. v. 11. Mai 1882 (Mitth. 14 S. 70).

Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz, welche Auktionen für Privatpersonen übernehmen, betreiben durch Abhalten der bezüglichen Versteigerungen kein Gewerbe.

R. d. M. d. F. u. F.M. v. 3. Juni 1835.

Minifer, Nr. 526.

Vgl. auch R. d. F.M. v. 9. Dezember 1879. Mitth. 14, S. 25.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung bedeckende Vergütung erfolgt, ist kein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb.

C.R. d. S.M. n. F.M. v. 9. Juni 1849.

Minifer, Nr. 720.

Handwerk ist eine Thätigkeit, durch welche Produkte oder Materialien nach gewissen Regeln gegen Lohn oder zum Verkauf zu Gegenständen des menschlichen Verbrauchs verarbeitet werden. Wer ausschließlich Material, welches ihm vom Fabrikanten geliefert wird, für dessen Rechnung gegen Zahlung von Arbeitslohn verarbeitet, betreibt kein selbstständiges Gewerbe.

Erk. d. D.L. v. 29. April 1870.

Minifer, S. 995.

7. Der Ausdruck „Beschränkungen“ (§. 1 Abs. 2) umfaßt nicht nur äußere, von dem Willen des davon Betroffenen unabhängige Hindernisse, sondern auch vertragmäßige Beschränkungen.

Erk. d. D.L. v. 15. Mai 1876. Kette Band 6, S. 1.

Veräußerungsverträge, durch welche der Erwerber das Vertragsobjekt mit der Einschränkung erwirbt, sich der Verwendung desselben zum Zweck eines bestimmten Gewerbebetriebes zu enthalten, sind zulässig.

Erk. d. D.L. v. 11. Dezember 1876.

Kette, Band 6, S. 1.

Ebenso Verträge, durch welche sich ein Kontrahent verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirk nicht zu betreiben.

Erk. d. D.L. v. 9. Juli 1877.

Kette, Band 6, S. 2.

8. Wegen der bei Anfertigung von Bündhölzern, Bleifarben und Bleizucker bestehenden Beschränkungen vgl. das Gef. v. 13. Mai 1884 und die Bef. v. 12. April 1886.

9. Wegen der hinsichtlich des Gebrauchs von Sprengstoffen bestehenden, den gewerblichen Beschränkungen vgl. das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch derselben vom 9. Juni 1884 Anhang I C.

10. Wegen der Beschränkungen der Fabrikation und des Handels mit Spielarten vgl. §. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21 fgd. des R.Gef. vom 3. Juli 1878 (R.G.B. S. 133).

§. 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

11. Wegen des Verbots des Verkaufs bezw. der Vermittelung des Verkaufs von Loosen nicht zugelassener Lotterien, sowie wegen des Verbots des Haltens von Glücksspielen bezw. der Veranstaltung von Auspielungen vgl. die betreffende Note zu §. 56 Gew.O.

12. Wegen Bestrafung des Wuchers vgl. Reichsgesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (R.G. Bl. S. 109).

13. §. 1 bezieht sich zweifellos auf die Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes d. h. es darf Niemand an der Ergreifung eines Gewerbes gehindert werden, wenn nicht die Gewerbeordnung selbst eine Ausnahme oder Beschränkung vorgeschrieben oder zugelassen hat. — Wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes handelt, so kann aus §. 1 der Gewerbeordnung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes aufgehoben oder unzulässig sei, weil sie in der Gewerbeordnung selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Ist die Beschränkung eine solche, die sich in ihrem Wesen nach als ein Ausfluß der allgemeinen Polizei darstellt, so kann es nur darauf ankommen, ob dieselbe mit dem übrigen Inhalte der Gewerbeordnung oder mit den sonstigen Bundesgesetzen im Einklange steht oder nicht.

Nr. 201, R.N. d. B.R. S. 52.

Die Ausübung der „Schächtfunktion“ ist nicht „Betrieb des Schlächtergewerbes als solchen“, sondern Ausübung einer lediglich auf dem Kultusverbande ruhenden, nicht nach reichsrechtlichen Normen zu beurtheilenden Funktion. Das Verbot derselben (seitens des Senats zu Hamburg) steht nicht im Widerspruch mit der Gewerbeordnung.

Nr. 197 R.N. d. B.R. S. 51.

14. Ein gewerbmäßiger Nebenbetrieb neben dem Hauptbetriebe der Landwirthschaft, welcher von einem Landwirth für seine Rechnung mit selbst erzeugten Rohstoffen stattfindet, fällt nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung.

Erk. d. R.G. v. 11. Mai 1880 Reger I S. 49.

15. Da die Gewerbeordnung eine Ausnahme oder Beschränkung der Gewerbebefreiheit (§. 1 G.O.) hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Ehefrauen nicht enthält, darf die Ertheilung einer gewerblichen Konzession oder eines Wandergewerbebescheins an dieselben nicht verweigert werden.

R. d. G.M. u. F.M. v. 31. Juli 1884.

Mitth. 17. S. 98.

§. 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Zu §. 5.

	Inhaltsangabe:	
Postwesen 1.	Stimmzettel) 4.	Nahrungs-, Genussmittel, Ge-
Zollgesetzgebung 2.	Gold- und Silbermaaren. Prü-	brauchsgegenstände, Petroleum,
Steuergesetzgebung 3.	fung des Feingehalts (Ges. v.	Silber 6.
Pressegesetzgebung (Druckschriften.	16. Juli 1884) 5.	Biehennen 7.

1. Das Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) bestimmt:

§. 1.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und noch inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Stücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.
2.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch dann ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haftet der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27 . . . bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

2. Von den durch die Zollgesetze eingeführten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe sind namentlich hervorzuheben:

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
(R.G.B. S. 317.)

§. 124.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereivaaren, auf Wein, Branntwein und Eiqueure, so wie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

So weit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, so wie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

3. Die Gewerbeordnung hat an den landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebes nichts geändert.

Erk. d. D.L. v. 18. Juni 1873.

Dpp. XIV. S. 444.

Erk. d. R.G. v. 22. September 1881. III. S. 290.

4. Für den Betrieb des Preßgewerbes sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung mit folgenden Modalitäten anwendbar:

- a) Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.
- b) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gew.-O. ein Legitimationschein versagt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gew.-O. bestraft.

§. 4, 5 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874. (R.G.Bl. S. 65.)

Wegen des Vertriebes sozialdemokratischer Druckschriften vgl. das zu §. 143 Gew.-O. abgedruckte Reichsgesetz v. 21. October 1878.

Stimmzettel, welche im Wege derervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

R.Ges. v. 12. März 1884. G.G.Bl. S. 17.

5. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 16. Juli 1884. R.G.Bl. S. 120.

§. 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§. 3.

Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäft's, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

§. 4.

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 5.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§. 6.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 7.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäft's, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 8.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittlung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe verieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgeesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen verieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gefezwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waaren zu erkennen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Durch C.R. d. J.M. v. 29. Juli 1855 (C.Bl. S. 202) ist eine vom Bundesrath genehmigte Instruktion für die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen und Versilberungen den Provinzial-Steuer-Direktoren mitgetheilt.

Durch eine Bekanntmachung vom 7. Januar 1886 (R.G.Bl. S. 1) ist auf Grund des §. 3 des Gef. v. 16. Juli 1884 (die Bestimmung wegen der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehaltes auf goldenen und silbernen Geräthen getroffen.

6. Wegen der Beschränkung hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen, Petroleum, Farben vgl. Anhang I B.

7. Wegen der Beschränkungen im Interesse der Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest vgl. das Gef. v. 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) und die Ausführungs-Instruktionen v. 26. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 149) und v. 9. Juni 1873 (B.G.Bl. S. 147). Vgl. auch das Gesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 25. Juni 1875 (Gef. S. 306), das Reichs-Gef. v. 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) und das Gef. v. 12. März 1881 (Gef. S. 128).

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloose und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Zu §. 6.

Inhaltsangabe:

Frühere Fassung. Begründung der
Bestehenden 1.
Zweck der Vorschrift 2.

Heilkunde 3.
Arzneimittel 4.

Eisenbahnunternehmungen 5.
Lanzunterricht 6.

1. Die frühere bereits durch die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 67) modifizierte Fassung des §. 6 lautete:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloose, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

(Der durch besonderen Druck hervorgehobene Passus beruhte auf der Redaktion des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879.)

Die gegenwärtige Fassung ist deshalb gewählt, weil durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 mehrere Bestimmungen getroffen sind (in Betreff der Aus-

übung der Heilkunde, des Verkaufs von Arzneimitteln, des Betriebes von Lotterielosen u. s. w.), welche die im §. 6 Abs. 1 der Gew.O. bezeichneten, im Allgemeinen außerhalb des Rahmens der letzteren liegenden Materien berühren. Die im §. 6 enthaltenen ohnehin schon zahlreichen Vorbehalte hätten hiernach noch vermehrt werden müssen. Es empfiehlt sich daher unter Vorausstellung derjenigen Materien, welche die Gewerbeordnung überhaupt nicht berührt, bezüglich der übrigen Materien statt aller speziellen einen generellen Vorbehalt zu machen, der auch noch den Vorzug hat, daß bei ferneren Abänderungen des Inhaltes der Gewerbeordnung der §. 6 unberührt bleiben kann. Materiell ist eine Aenderung des §. 6 nicht erfolgt. Insbesondere hat die Hinzufügung des Wortes „Viehzucht“ eine solche materielle Bedeutung nicht.

Die veränderte Fassung des Abs. 2 hat mit Rücksicht auf die Publikation eines neu redigirten Textes der Gewerbeordnung, sowie mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die dort vorgesehene Verordnung ergangen ist, gewählt werden müssen.

Vgl. Motive des R. Ges. v. 1. Juli 1883.

2. Der §. 6 hat nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder die verfassungsmäßige Kompetenz der Reichsgesetzgebung abzugrenzen. Sein Zweck ist vielmehr ein doppelter. Er will:

- a) gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, wie die Gesetzgebung über das Bergwesen, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, welche im Allgemeinen nicht der Gewerbe-Gesetzgebung angehören, aber einzelne Bestimmungen enthalten, die als gewerbegesetzliche betrachtet werden können, von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausschließen, um es außer Zweifel zu stellen, daß nicht jene Bestimmungen, welche als gewerbegesetzliche betrachtet werden können oder müssen, außerhalb des Zusammenhanges mit dem Hauptinhalte der betreffenden Gesetze stillschweigend abgeändert werden sollen.
- b) Der §. 6 will gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Dahin gehört die Gesetzgebung über das Versicherungswesen, die Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten u. s. w.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten ist in dem §. 6 von dem Wirkungsbereich der Gew.O. nicht ausgenommen. Vgl. auch §. 14 a. a. O. Die Landesgesetzgebung über die Ausübung der Heilkunde ist vorbehalten, weil es nicht in der Absicht lag, durch die Gew.O. in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Es bemendet daher nicht nur bei den Bestimmungen über die Pflichten der Ärzte z., sondern auch bei den Vorschriften über die Bestellung des Hilfspersonals für die kleine Chirurgie (der Heilgehülfen) und der Hebeammen.

Motive zu §. 6 Gew.O.

**Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln
vom 4. Januar 1875. (R.G.Bl. S. 5.)**

§. 1.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

3. Auf die Ausübung der Heilkunde sind auch die Vorschriften in den §§. 40, 54, 147 Nr. 1 und 3, auf das Apothefergewerbe §. 148 Nr. 8 der Gew.D. anzuwenden.

Wer an einem Orte die Heilkunde ausüben will, ist aber nicht verpflichtet, dieses als den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der nach §. 14 Gew.D. zuständigen Behörde anzuzeigen. Erf. d. R.G. v. 7. Febr. 1884. Reger V. S. 153.

4. Die Strafbestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) über die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln sind durch das R.Str.G.B. nicht aufgehoben. Als Geheimmittel im Sinne dieses Spezialgesetzes erscheint jedes Arzneimittel, dessen Benennung die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht.

Erf. d. R.G. v. 25. Mai 1882. IV. S. 512.

5. Als Eisenbahnunternehmungen im Sinne des §. 6 G.D. sind nur Anlagen von Eisenbahnen durch den Staat, Korporationen und Private überhaupt, anzusehen. Die Uebernahme der Herstellung des Eisenbahnkörpers als solcher unterliegt dagegen, sofern sie gewerbsmäßig betrieben wird, den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung.

Erf. d. R.G. v. 26. September 1882. Reger IV. S. 2.

6. Die Ertheilung von Tanzunterricht im Umherziehen unterliegt nicht der Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheins. Der Tanzunterricht darf ebenso wie die Ausübung der Heilkunde u. s. w. den Vorschriften der Gew.D. nur insoweit unterworfen werden, als dieselben, wie es im §. 35 Gew.D. geschieht, des gedachten Unterrichtszweiges ausdrücklich gedenken.

R. d. J.M. u. K.M. v. 10. Decbr. 1880. M.Bl. S. 24.

Zur Verordnung vom 4. Januar.

Inhaltsangabe:

Begriff der Arznei 1.	Verkehr mit Honigpräparaten 6.	Strafbestimmung 8.
Ordination von Rezepten 2. 3.	Verkehr mit künstlichen Mineralwässern 7.	Handel mit Giften. Verwendung giftiger Farben 9.
Verabfolgung von Arzneien 4.		
Drogenhandlungen 5.		

1. Jede Zubereitung nach Maßgabe des Verzeichnisses A. ist, sobald sie zu Heilzwecken feilgeboten oder angepriesen wird, als Arznei angesehen, welche nur die Apotheker feilhalten dürfen.

Erf. d. D.L. v. 7. Oktober 1874. J.M.Bl. S. 281.

Als Arzneien im Sinne des §. 367 Nr. 3 St.G.B. sind nicht nur solche Stoffe zu verstehen, welche von der medicinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken

§ 2.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3.

Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4.

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

anerkannt werden, vielmehr ist lediglich entscheidend, ob das betreffende Mittel, ohne Rücksicht auf seine Bestandtheile und arzeneiliche Wirksamkeit, in einer Erscheinungsform als Heilmittel dargeboten wird.

Erk. R.G. v. 15. Dezember 1881. Entsch. 5 S. 416.

2. In einer Circ.-Verfüg. des Kultusministers v. 3. Juni 1878 (M.Bl. S. 117) sind die Stoffe bezeichnet, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften an das Publikum ohne eine schriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes, insbesondere auch im Handverkauf verabfolgt werden dürfen, und diejenigen Arzeneien, welche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene, Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden dürfen.

3. Apotheker-Rezepte, welche nicht von approbirten Ärzten oder Wundärzten verschrieben worden, sind die Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt oder verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

R. d. R.M. v. 8. März 1870. M.Bl. S. 100.

4. Jede Uebertragung von Arzeneien aus einer Hand in die andere ohne polizeiliche Erlaubniß ist strafbar.

Erk. d. D.V.G. in Kiel v. 13. Oktober 1881. Reger III. S. 57.

5. Der Verkauf von Heilmitteln und bestimmten als Heilmittel anzusehenden Droguen, sowie von chemischen Präparaten ist nur in Apotheken zulässig, während der Großhandel mit Arzneimitteln dieser Beschränkung nicht unterliegt (§. 1—3 B. v. 4. Januar 1875). Die Wegnahme des Schildes, welches beim Publikum den Irrthum hervorruft, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde erzwingen (§. 33 Nr. 1 Ges. vom 26. Juni 1876).

Erk. d. D.V.G. v. 9. Februar 1881. M.Bl. S. 80.

6. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten v. 3. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 1).

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (R.G.Bl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied,

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	— Latwergen.
Elixiria medicinalia.	Arznei-Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pflaster, mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextrakt und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.

ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

7. Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern v. 9. Februar 1880 (R.G.Bl. S. 13).

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (R.G.Bl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und C zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

8. Nach §. 367 R.St.G.B. wird derjenige, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

9. Wegen der Genehmigung zum Handel mit Giften vgl. §. 34 Gw.D., wegen des Hausirhandels §. 56 G.D., wegen Verwendung giftiger Farben die Befehle im Anhang I B.

Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weissen Zuckersyrups.
Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis Unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amarum.	Bittermandelwasser.

Aqua foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschchlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radices granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
Ferrum citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatium saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.

Ferrum oxydatum saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— — dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— — siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoseyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobeliengkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— — — vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum exydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weisser Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.

Liquor plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Camillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Camillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubeborum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nu- cistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinæ.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum iodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Niesswurzel.
Radix ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sassaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenzwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.

Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüsstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatium.	Jodschwefel.
Summitates sabinæ.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaurer Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

§. 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es

Zu §. 7.

Inhaltsangabe:

Begriff der Landesgesetze 1.	Entschädigung 5.	Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (Ges. v. 17. März 1868) 7.
Ausschließlichkeit 2.	Aufhebung und Ablösung der Abbedereiberechtigungen (Ges. v. 17. Jan. 1845 und 17. Dezbr. 1872) 6.	Zuständigkeit der Behörden 8.
Abgabe von öffentlichen Luftbarkeiten 3.		
Gewerbesteuern 4.		

1. Unter Landesgesetzen im Sinne des §. 7 G.D. sind nicht nur erst nach der Reichsgewerbeordnung zu erlassende Landesgesetze, sondern das ganze geltende Landesrecht zu verstehen.

Erk. d. R.G. v. 13. Januar 1883. Reger IV. S. 6.

- im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
 3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
 4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruht:
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerie oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

2. Durch die bloße Möglichkeit, daß die Zahl der ausschließlich Berechtigten durch obrigkeitliche Konzessionen vermehrt werden könne, wird der Begriff der Ausschließlichkeit nicht beseitigt.

Erk. d. R.G. v. 13. Januar 1883. Reger IV. S. 9.

3. Eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten ist keine Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes, ihre Einführung daher durch die Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen.

R. d. M. d. J. v. 30. November 1876. (M.Bl. S. 14.)

Die Rheinischen Stadtgemeinden können mit Genehmigung der Regierung zu Gunsten der Armenkasse eine Abgabe auf öffentliche Lustbarkeiten insbesondere Theatervorstellungen legen, und kann dann durch Polizeiverordnung den Theater-Unternehmern ungeachtet ihrer Concession die Abhaltung von Vorstellungen vor Entrichtung einer Abgabe bei Strafe verboten werden.

Erk. D.L. v. 19. Juni 1879.

Dpp. XX, S. 302.

Der Gewerbebetrieb umherziehender Musikanten ist nur dann als die Veranstaltung einer öffentlichen Lustbarkeit anzusehen, wenn die betreffenden Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten. Ist dieses nicht der Fall, so findet ihre Heranziehung zu einer durch Orts-Regulative auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten gelegten Abgabe nicht statt. R. d. F.M. u. M. d. J. v. 23. Dezbr. 1880. M.Bl. S. 24.

- b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

4. §. 7 Nr. 6 G.D. trifft alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten sind, ohne Unterschied, wer die Abgabe erhebt, ausgenommen sind nur die an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern.

Erk. d. R.G. v. 5. Oktober 1883. Reger IV S. 335.

Durch §. 7 Nr. 6 Gew.D. sind alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, für aufgehoben erklärt. Es muß nun zwischen der Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eine Wechselbeziehung stattfinden. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Weise die Befugniß zum Gewerbebetriebe gegen Entrichtung der Abgabe eingeräumt und ob nur hierfür Abgabe zu entrichten oder zugleich gewerbliche Einrichtungen, Sachen oder Berechtigungen überlassen sind, so daß die Abgabe theils hierfür theils für die Gestattung des Gewerbebetriebes entrichtet wird. Desgleichen ob die Abgabe die Natur einer Erlaubniß hat oder eine Gerechtfame begründen soll und im letzten Falle, ob eine schon bestehende übertragen oder eine neue begründet werden soll. Aus dem durchgebildeten Prinzip der Gewerbefreiheit geht hervor, daß abgesehen von den staatlichen und kommunalen Gewerbesteuern keine andere Abgabe für das Gewerbe bestehen sollen.

Erk. d. R.G. v. 18. Januar 1882. VI. S. 90.

Durch §. 7 Nr. 6 Gew.D. sind nur diejenigen Abgaben aufgehoben, welche für die Gestattung des Gewerbebetriebes gefordert werden.

Erk. d. R.G. v. 8. Novbr. 1886. Reger VII. S. 356.

Die Gewerbesteuer ist eine direkte Steuer und gehört zur Finanzhoheit der Einzelstaaten.

Nr. 78, R.N. d. B.N. S. 21.

5. Die Bestimmung, in welcher Weise die Berechtigten für die in Absatz 1 für aufgehoben erklärten Befugnisse zu entschädigen seien, ist den Landesgesetzgebungen ganz allgemein und ohne Einschränkung überwiesen; insbesondere ist die Auffassung, als könne im Sinne des Gesetzes nur der Staat als Träger der Entschädigungsverpflichtung angesehen werden, für zutreffend nicht zu erachten.

Nr. 202, R.N. d. B.N. S. 52.

Für ein mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung verbundenes, erst durch §. 7 Nr. 2 Gew.O. aufgehobenes Zwangs- und Bannrecht können Entschädigungsforderungen gegen den Verpflichteten nicht mehr geltend gemacht werden.

Erst. d. D.V.G. v. 26. Novbr. 1883. X, S. 272.

6. Für Preußen gelten bezüglich der in Abf. 2 des §. 7 Gew.O. gedachten Entschädigung die Bestimmungen des

Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 79) und des Gesetzes, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872. (G.S. S. 717.)

A. Aus dem ersteren Gesetz sind folgende Bestimmungen als wesentlich hervorzuheben:

- a) Die Befugniß zur Ablösung steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf dem Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen. Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrecht unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.
- b) Zum Zweck der Ablösung ist der jährliche Ertrag des Rechts zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende Rente festzusetzen.
- c) Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden, so wie der etwa außer einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vor-

behalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien nach Vorschrift des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 von dem Bezirksverwaltungsgericht unter Vorbehalt der Berufung an das Oberverwaltungsgericht) festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern sich die Beteiligten nicht darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 300 Mark, gefallen lassen.

- d) Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen auf Grund der Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 bezw. des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 Gef. S. S. 375 durch einen Kommissarius des Bezirksverwaltungsgerichts). Bei diesen Verhandlungen sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen. Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen. Denselben steht aber frei, sich bei dem Verfahren zu melden und ihre Berechtigte wahrzunehmen. Dem Obereigenthümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten sowie den beiden nächsten Fideikommißanwärtern — bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehensfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Aduaten — ist, falls sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Sind sie nicht bekannt, oder findet der Kommissarius sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Beteiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf 6 Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von 3 zu 3 Wochen bekannt zu machen. Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.
- e) In denjenigen Fällen, in denen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird, ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen. In anderen Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung sich auf eine ganze Ortschaft erstreckt, bei der Verhandlung anstatt der Pflichten die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften betheiligt, so haben die Kommunalbehörden sich über einen gemeinsamen Vertreter zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht binnen

einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Aufforderung, so ist die Regierung (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 die Kommunalaufsichtsbehörde) befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der beteiligten Gemeinde anerkannt werden.

- f) Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang der Berechtigung sind von dem Plenum der Regierung (in den ad e erwähnten Provinzen vom Bezirksverwaltungsgericht) durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden, gegen welches jedem Beteiligten binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen der Refurs an das Finanzministerium (in den vorhin erwähnten Provinzen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht) oder auf rechtliches Gehör zusteht.
- g) Die Erklärung der Vertreter (e) beziehungsweise die gegen sie ergangenen Entscheidungen sind für die beteiligten Ortschaften unbedingt bindend.
- h) Das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung bleibt bis zur Feststellung der Berechtigung ausgesetzt, sofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung auf seine Gefahr unter Vorstoß der Kosten verlangt. Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung wird für den Wahlzwang nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 29, 30 des Gef. v. 17. Januar 1845 bewirkt. In allen andern Fällen findet die Ermittlung durch den Kommissarius unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch den zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen, andernfalls aber vom Kommissarius zu ernennen ist, statt. Als Beisitzer ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene, Mann wählbar. Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten verlangen. Diese Kommission hat nach Erörterung der faktischen Verhältnisse die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung (in den zu e aufgeführten Provinzen dem Bezirksverwaltungsgericht) einzureichen, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluß (in den zu e gedachten Provinzen durch Endurtheil) festsetzt. Dasselbe wird den Beteiligten eröffnet und in Ausfertigung ausgehändigt. Wegen dieses Resolut bezw. Endurtheil ist mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Refurs an das Finanzministerium resp. die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statthaft. Dasselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resoluts bei dem Kommissarius (in den zu e bezeichneten Provinzen binnen einer präklusivischen Frist von 21 Tagen bei dem Bezirksverwaltungsgericht) angemeldet werden.

Mit dem 1. April 1884, gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195) kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1876 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden u. s. w.) in Wegfall, und tritt dann §. 133 des den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 1. August 1883 (Gef. S. S. 195) in Kraft, wonach der Bezirksausschuß über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen zu entscheiden hat. Gegen die Endurtheile desselben findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht statt. Auf die vor dem Inkrafttreten des citirten Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Raffau, Westfalen und in der Rheinprovinz treten die gedachten Vorschriften erst dann in Kraft, wenn für diese Provinzen auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.

§. 154, 155 Gef. v. 30. Juli 1883.

Für Streitigkeiten, welche nach Reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kam die Zuständigkeit der nach §. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 2. 3. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, so wie der Instanzenzug durch königliche Verordnung bestimmt werden. Gef. v. 27. April 1885 (G. S. pag. 127).

B. Das Gesetz betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872 bestimmt für die gesammte Preußische Monarchie Folgendes:

§. 1.

Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend

bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;

4. die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu erteilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:

5. vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 2.

Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§. 3.

Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§. 4.

Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§. 1 Nr. 1) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrecht nicht verbunden sind.

§. 5.

Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, vom 17. März 1868 (Ges. S. für 1868 S. 249 ff.) auf das Abdeckereigewerbe Anwendung.

Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dezember 1871, in §§. 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1873, in §. 39 der Beginn des Jahres 1874 und an die Stelle des im §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852 bis 1871.

Wegen der Abdeckereigerechtsfrage vgl. auch Gef. v. 31. Mai 1858 betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens.

Ges. S. 393.

7. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormalig Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormalig Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868 (Ges. S. S. 249).

Titel. I.

Aufgehobene und ablösbare Berechtigungen.

1. Aufgehobene Berechtigungen.

§. 1.

Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen fallen zugleich die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte fort.

Von den sonstigen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867 auf einen Anderen übergegangen sind;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt:
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Braugerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der unter 1 genannten Berechtigten und anderen Berechtigten getheilt ist, bleiben, sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen unter 2 und 3 erfolgt, bis zu ihrer Ablösung (§. 8) bestehen. Mit der Ablösung derselben fällt der Antheil der unter 1 genannten Berechtigten ohne Entschädigung fort.

In den unter 3 gedachten Fällen findet die Aufhebung der daselbst genannten Rechte nur dann statt, wenn dieselben nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

§. 3.

Es werden ferner aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

§. 4.

Vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern werden alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit dem Betriebe des Gewerbes eine ausschließliche Gewerbeberechtigung (§. 1) verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb des Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche durch jene Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war.

§. 5.

In gleicher Weise (§. 4) fallen diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 6.

Bei den bannberechtigten Erbleihmühlen des Herzogthums Nassau, welche eine besondere Bannpacht nicht zu entrichten haben, soll derjenige Betrag des von denselben entrichteten Erbleihkanons als Bannpacht angesehen werden und in Folge der Aufhebung der Bannrechte in Wegfall kommen, welcher drei Viertheilen des jährlichen Reinertrages aus dem Bannrechte der einzelnen Mühlen gleichkommt.

§. 7.

Die Beschränkungen, welchen in dem Herzogthum Holstein die konfessionirten und vormalß mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen den vormalß zwangsberechtigten Kornmühlen gegenüber in ihrem Betriebe bisher noch unterworfen waren, fallen fort.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges f. w. d. a., am 10. Mai 1855 §. 36 Alinea 3 wird aufgehoben.

2. Ablösbare Berechtigungen.

§. 8.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben sind, können abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

Der Ablösung unterliegt auch das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Gleichzeitig mit diesen Rechten müssen die deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen abgelöst werden.

§. 9.

Die Ablösung dieser Rechte (§. 8) findet nur auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen statt. Der Staat und die Gemeinden können jedoch für die Pflchtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen.

Der Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden.

§. 10.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung befugt.

Wenn die Zwangs- und Bannpflicht auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so steht die Befugniß zur Ablösung einem jeden einzelnen Verpflichteten zu.

Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde oder der Besitzer des Gutes auf Ablösung antragen.

Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht dem einzelnen Pflichtigen, sondern nur den Gemeinden und Besitzern der Güter, von diesen jedoch jeder Gemeinde und jedem Besitzer eines Gutes für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zu dem Verbands einer Gemeinde oder eines Gutes gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke zu dem Antrage auf Ablösung befugt.

3. Ausnahmen.

§. 11.

Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft*).

Titel II.

Entschädigung für die aufgehobenen und abgelösten Berechtigungen.

1. Bedingungen der Entschädigung.

§. 12.

Für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

Unter gleicher Voraussetzung wird eine Entschädigung für diejenigen Abgaben und Leistungen gewährt, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 13.

Bis zum Beweise des Gegentheils soll angenommen werden, daß Berechtigungen, welche bis zum Erlaß dieses Gesetzes seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt worden sind, rechtsgültiger Weise bestanden haben.

§. 14.

Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:

- a) wenn dieselben dem Fiskus zustanden oder einer Kämmererei oder Ge-

*) Vgl. Ges. v. 17. Dezember 1872 Seite 32.

meinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;

b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867*) auf einen Andern übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden, oder an eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kammerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

§. 15.

In den in §. 14 unter b bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1886**) gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 16.

Den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein, deren Zwangsrechte durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges i. w. d. a., vom 10. Mai 1854 beseitigt worden sind, soll außer der durch das genannte Gesetz ihnen zugesprochenen Entschädigung noch eine fernere Entschädigung insoweit zu Theil werden, als bei der Feststellung der ihnen gewährten Entschädigungen das Vorhandensein konzeffionirter und vormals mit keinem Zwangsrechte versehener Mühlen (§. 35 des Gesetzes vom 10. Mai 1854) unberücksichtigt gelassen ist.

§. 17.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1869***) bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

In Ansehung derjenigen Abgaben und Leistungen, welche auf dem mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbundenen Gewerbebetriebe ruhen und vorerst noch fort zu entrichten sind (§§. 4, 5), ist der Anspruch auf Entschädigung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgaben in gleicher Weise anzumelden.

§. 18.

Werden die Entschädigungsansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzten Frist (§. 17) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigzte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während

*) Vgl. §. 5 Gef. v. 17. Dezember 1872 Seite 33.

**) Vgl. §. 5 Gef. v. 17. Dezember 1872 Seite 33.

***) Wie vor.

einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.

Auf den nach Befriedigung dieser Berechtigten etwa verbleibenden Ueberschuß kann der Entschädigungsberechtigte, welcher die Anmeldung veräußert hat, keinen Anspruch erheben.

2. Natur der Entschädigung.

§. 19.

Rücksichtlich aller Eigenthums- und Nutzungsansprüche, sowie aller sonstigen Realansprüche treten die Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen. Waren die Berechtigungen Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstückes als selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß in diesem von Amtswegen und kostenfrei vermerkt werden, welche Entschädigung an die Stelle der Berechtigungen getreten ist.

§. 20.

Die Realberechtigten können bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsbeträge (§§. 67, 68) verlangen, daß Kapitalabfindungen, sollten dieselben auch erst in Zukunft erfolgen (§§. 35, 44, 48), zur Herstellung ihrer Sicherheit oder zur Befriedigung der vorgehenden Hypothekengläubiger verwendet werden.

Einigen sich dieselben mit den Entschädigungsberechtigten über die Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungen nicht, so sind diese zu deponiren.

§. 21.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen. Ist der Verpächter mit dem Fortfalle der Berechtigung zugleich von Gegenleistungen befreit, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er diesem außerdem den für diese Gegenleistungen von der Entschädigung abgesetzten Betrag (§. 31) nach seinem Jahreswerthe für die Dauer der Pacht vergüten.

Wir für eine aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

In allen Fällen steht dem Pächter frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Pacht handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1868*), und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung (§. 46) gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Geschieht dieses nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Pacht sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

*) Vgl. §. 5 des Ges. v. 17. Dezember 1872 Seite 33.